



Stadtratssitzung

Donnerstag, 16. März 2006, 17.00 Uhr und 20.40 Uhr

Grossratssaal im Rathaus

Traktanden	Geschäfts- nummer
1. Protokollgenehmigung (Protokoll Nr. 2 vom 26. Januar 2006)	
2. - Bauordnung der Stadt Bern (BO.05); Totalrevision	05.000119
- Motion Fraktion SP (Edith Olibet) vom 17. August 2000: Wohnstadt Bern – Zähne zur Durchsetzung von Massnahmen zur Sicherheit im öffentlichen Raum; Abschreibung (PVS: Stückelberger/PRD: Tschäppät)	00.000459
3. Dringliche Motion Lydia Riesen/Dieter Beyeler (SD): Öffnung der Polizeiwa- che Bern – Bahnhof, zur Anzeigeaufnahme, auch sonntags! (SUE: Hayoz)	05.000380
4. Dringliche Interpellation Fraktion SP/JUSO (Claudia Kuster, SP): Der Akti- onstag „Bernbewegt“ – Wie wird er in diesem Jahr geplant? (SUE: Hayoz)	06.000057
5. evtl. verschobene Geschäfte der Sitzung vom 9. März 2006 (FPI: Wasserfal- len)	
6. Agglomerationspolitik; Berichterstattung des Gemeinderats (AKO: Gaf- ner/PRD: Tschäppät)	05.000304
7. Agglomerationskommission (AKO): Bericht 2005 der AKO an den Stadtrat (AKO: Zysset)	06.000052
8. Motion Fraktion FDP (Philippe Müller): Kindergärten und Schulen: Schmie- rereien umgehend entfernen! (FPI: Wasserfällen)	05.000023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Protokoll Nr. 8	323
Präsenzliste der Sitzung 17.00 bis 19.10 Uhr	324
1 Protokollgenehmigung.....	325
2 - Bauordnung der Stadt Bern (BO.05): Totalrevision - Motion Fraktion SP (Edith Olibet) vom 17. August 2000: Wohnstadt Bern – Zähne zur Durchsetzung von Massnahmen zur Sicherheit im öffentlichen Raum; Abschreibung.....	325
Präsenzliste der Sitzung 20.40 bis 22.30 Uhr	339
2 Fortsetzung: - Bauordnung der Stadt Bern (BO.05); Totalrevision - Motion Fraktion SP (Edith Olibet) vom 17. August 2000: Wohnstadt Bern – Zähne zur Durchsetzung von Massnahmen zur Sicherheit im öffentlichen Raum; Abschreibung	340

Präsenzliste der Sitzung 17.00 bis 19.10 Uhr

Vorsitzender

1. Vizepräsident Peter Bernasconi

Anwesend

Hans Peter Aeberhard
 Raymond Anliker
 Carolina Aragón
 Stefanie Arnold
 Gabriela Bader Rohner
 Rania Bahnan Buechi
 Thomas Balmer
 Giovanna Battagliero
 Christof Berger
 Dieter Beyeler
 Margrith Beyeler-Graf
 Markus Blatter
 Peter Bühler
 Anna Coninx
 Conradin Conzetti
 Dolores Dana
 Karin Feuz-Ramseyer
 Andreas Flückiger
 Urs Frieden
 Rudolf Friedli
 Verena Furrer-Lehmann
 Jacqueline Gafner Wasem
 Karin Gasser

Simon Glauser
 Thomas Göttin
 Beat Gubser
 Ueli Haudenschild
 Erich J. Hess
 Beni Hirt
 Stephan Hügli-Schaad
 Natalie Imboden
 Ueli Jaisli
 Daniele Jenni
 Stefan Jordi
 Sarah Kämpf
 Daniel Kast
 Rudolf Keller
 Andreas Krummen
 Claudia Kuster
 Annette Lehmann
 Daniel Lerch
 Anna Magdalena Linder
 Ursula Marti
 Corinne Mathieu
 Patrizia Mordini
 Erik Mozsa

Christoph Müller
 Philippe Müller
 Reto Nause
 Nadia Omar
 Lydia Riesen-Welz
 Simon Röthlisberger
 Hasim Sancar
 Franziska Schnyder
 Beat Schori
 Rolf Schuler
 Miriam Schwarz
 Ernst Stauffer
 Barbara Streit-Stettler
 Ueli Stückelberger
 Béatrice Stucki
 Martin Trachsel
 Gisela Vollmer
 Christian Wasserfallen
 Catherine Weber
 Anne Wegmüller
 Sandra Wyss
 Beat Zobrist
 Andreas Zysset

Entschuldigt

Michael Aebersold
 Myriam Duc
 Anastasia Falkner
 Marcus Häberli

Mario Imhof
 Peter Künzler
 Liselotte Lüscher

Heinz Rub
 Erich Ryter
 Thomas Weil

Vertretung Gemeinderat

Alexander Tschäppät PRD

Entschuldigt

Barbara Hayoz SUE
 Edith Olibet BSS

Regula Rytz TVS

Kurt Wasserfallen FPI

Ratssekretariat

Jürg Stampfli

Stadtkanzlei

Irène Maeder Marsili

1 Protokollgenehmigung

Das Protokoll Nr. 2 vom 26. Januar 2006 wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

Im Votum von Daniele Jenni (GPB) zu Traktandum 11 lautet der letzte Satz auf Seite 79 wie folgt: In diesem Sinne subventioniert man den grössten Teil dieses Baus, nämlich die Büro- und Wohnbauten, was den Vorteilen der Investoren entspricht, nämlich den Verzicht auf die Mehrwertabschöpfungen **und** die Berechnung des Baurechtszinses von 70 statt 80 Prozent.

Im Votum von Beat Gubser (EDU) zu Traktandum 11 lauten die beiden letzten Absätze auf den Seiten 81/82 wie folgt: Es gibt viele Religionen, aber nur einen Gott. In jeder Religion hat dieser Gott einfach einen anderen Namen, aber eigentlich ist er immer derselbe Gott, **oder eben Allah oder Buddha. Wenn wir dem etwas genauer nachgehen stellen wir fest, dass dem keinesfalls so ist.** In der Bibel ist die Rede von Gott dem Vater, dem Sohn Jesus und dem heiligen Geist, **dem dreieinigen Gott.** Der Koran hingegen **bringt ganz klar zum Ausdruck, dass** Allah keinen Sohn hat. Und im Buddhismus gibt es keinen wirklichen Gott als Ansprechpartner, sondern es geht darum **selber** das Nirwana zu erreichen.

Als christliche Partei steht die EDU dem Haus der Religionen ablehnend gegenüber, da das heute weit verbreitete falsche Gottesbild z.B. durch gemeinsame Gottesdienste weiter **zementiert** würde.

- 2 - **Bauordnung der Stadt Bern (BO.05): Totalrevision**
- **Motion Fraktion SP (Edith Olibet) vom 17. August 2000: Wohnstadt Bern – Zähne zur Durchsetzung von Massnahmen zur Sicherheit im öffentlichen Raum; Abschreibung**

Geschäftsnummer 05.000119 / 05/117

Gemeinderatsantrag

1. Der Stadtrat genehmigt die Vorlage für die Totalrevision der Bauordnung der Stadt Bern (BO.05).
2. Er beschliesst die Bauordnung (BO.05).
3. Die Botschaft an die Stimmberechtigten wird genehmigt.
4. Die Motion Fraktion SP (Edith Olibet) vom 17. August 2000 betreffend „Wohnstadt Bern – Zähne zur Durchsetzung von Massnahmen zur Sicherheit im öffentlichen Raum“ wird als erfüllt abgeschrieben.

Bern, 8. Juni 2005

Eintretensdebatte

Peter Bernasconi (SVP) 1. Vizepräsident des Stadtrats: Die Fraktion GB/JA! verlangt in ihrem Antrag C (Tischauflage), dass im Stadtrat eine zweite Lesung zur Bauordnung durchgeführt werden soll. Ich weise darauf hin, dass gemäss Art. 51 Abs. 4 des Geschäftsreglements in einer zweiten Lesung nur jene Artikel behandelt werden können, die in der ersten Lesung behandelt worden sind. Am Ende der Sitzung werden wir über diesen Antrag abstimmen.

Ueli Stückelberger (GFL) für die Kommission PVS: Die Bauordnung ist neben der Gemeindeordnung der zweitwichtigste kommunale Erlass der Stadt. Sie regelt die Gestaltung des öf-

fentlichen Raumes auf dem gesamten Stadtboden. Hinter der heute diskutierten Bauordnung steckt sehr viel Arbeit und dafür möchte ich dem Gemeinderat und der Verwaltung danken.

Die Bauordnung ist kein Handlungsprogramm an die Stadt, sondern eine rechtliche Basis, die festlegt, wie in der Stadt gebaut werden darf, welche Möglichkeiten und Verbote existieren. Inhaltlich umfasst sie drei wichtige Punkte: Einerseits soll die Zonenordnung vereinfacht, andererseits soll der Bereich Wohnen gestärkt werden und schliesslich geht es noch um den Bereich Altstadtvorschriften. Zur Zonenvereinfachung: Wohnzonen und gemischte Zonen werden zusammengefasst, was zu einer zahlenmässigen Verringerung der Zonen führt. Die Industrie- und Gewerbezone bleiben gleich wie bis anhin. Zum Bereich Wohnen: Man will das Wohnen fördern. Im Rahmen der neuen Bauordnung sind grössere und attraktivere Balkone, grössere Wintergärten, grössere Raumhöhen möglich. Ebenso wird es neu erlaubt sein, im zweiten Dachgeschoss Wohnraum zu schaffen. Wohnen wird neu in mehr Zonen möglich sein als bis anhin. In der oberen Altstadt wird zudem ein zwingender Wohnanteil bei Umbauten verlangt. Zu den Altstadtvorschriften: Im Bereich der oberen Altstadt wurden die Detailvorschriften minimiert. Man verzichtet auf die denkmalpflegerischen Vorschriften. In der oberen Altstadt und im Gewerbegebiet der Matte gibt es einen Schutz der inventarisierten Bauten. Daneben gilt eine Halutzzone. In der unteren Altstadt sowie im Wohnanteil der Matte gilt ein integraler Schutz. Neu gibt es Wohnanteilsvorschriften und Materialvorschriften, sowie einen Artikel zu den generellen Überzeitbewilligungen in der unteren Altstadt.

In der Kommission PVS wurde die neue Bauordnung intensiv diskutiert. Sie wurde allgemein sehr gut angenommen und einstimmig verabschiedet. Die Revision der Bauordnung war nötig, und es resultiert eine klare Vereinfachung. Wir haben auf Anträge verzichtet, die nur ästhetischer Natur sind oder nur Postulatscharakter haben. Wir wollten nicht, dass die Bauordnung als politisches Instrument missbraucht wird. Im Bereich Überzeitbewilligungen in der unteren Altstadt schlagen wir dem Stadtrat aus folgendem Grund eine Variantenabstimmung vor: Das Verbot von generellen Überzeitbewilligungen war in der Kommission stark umstritten. Aufgrund dieser Uneinigkeit drängt sich unserer Ansicht nach eine Beurteilung durch die Stimmberechtigten auf. Wir wollen nicht, dass die Bauordnung wegen einem strittigen Punkt als Ganzes gefährdet ist. Es geht beim Verbot von generellen Überzeitbewilligungen nicht um Betriebe, die heute bereits solche Bewilligungen haben. Diese sind besitzstandsgeschützt. Betriebe, die keine Bewilligung besitzen, können auch weiterhin 24 Mal pro Jahr eine solche beantragen. Unsere Kommission empfiehlt dem Stadtrat, auf diesen Zusatz des Gemeinderats zu verzichten. Wenn man in der unteren Altstadt wohnt, ist eine gewisse Toleranz für solche Betriebe erforderlich. Diese ist höher zu gewichten als ein Schutz des Wohnens. Ansonsten laufen wir Gefahr, dass die untere Altstadt an Lebendigkeit einbüsst.

Zu den gewichtigen Anträgen unserer Kommission: Ein erster Antrag betrifft die Zuständigkeit von Volk und Parlament. Unserer Ansicht nach sollten die Zuständigkeiten im heutigen Sinn belassen werden. Über die baurechtlichen Grundlagen und über Änderungen am Nutzungszonenplan sollte das Volk mittels eines obligatorischen Referendums abstimmen können. Die Bevölkerung interessiert sich für Planungen, ich erinnere an die Projekte im Viererfeld, an den Schanzentunnel und an neue Wohnzonen. Diese Praxis hat auch einen gewissen Informationscharakter und die Behörden gewinnen so Zeit.

Ein weiterer Antrag betrifft die Zuständigkeiten bei der Beurteilung von Abweichungen von der Bauordnung. Heute ist die Planungs- und Verkehrskommission zuständig. Wir sind der Meinung, dass auch weiterhin ein Vier-Augenprinzip gelten sollte und nicht, dass das Bauinspektorat alleine über Ausnahmen befindet. Es kann um Millionenbeträge gehen und die Leute können direkt oder indirekt unter Druck gesetzt werden. Es ist deshalb sinnvoll, dass eine vom Bauinspektorat unabhängige Kommission Empfehlungen abgibt. Wir schlagen vor, eine unabhängige Fachkommission zu bilden, welche diese Kompetenz von unserer politischen Kommission übernimmt.

Zu den materiellen Änderungen: Einerseits geht es um die Vorgärten. Wir sind der Meinung, dass der heutige grosszügige Schutz gut ist. Für die vom Gemeinderat geforderte Aufweichung der Regelung gibt es keine ausreichende Begründung. Wir finden es wichtig, dass das Stadtbild vom Strassenrand bis zur Hausfassade integral geschützt wird. Beispielsweise im Kirchenfeld oder im Breitenrain gibt es sehr schöne Räume, die man nicht dadurch gefährden sollte, dass man unter bestimmten Auflagen Parkplätze bei den Fassaden zulässt.

Ein weiteres Anliegen betrifft den Minergiebonus. Wer nach Minergiestandard baut, soll entsprechend mehr Nutzungsraum erstellen können. Weiter sind wir gegen stationäre Beleuchtungsanlagen, die in den Himmel leuchten. Diese sollen verboten werden.

Zum Bereich Mobilfunkantennen stellen wir keine Anträge. Wir sind zur Überzeugung gelangt, dass die Bauordnung das falsche Instrument ist, um dort Regelungen zu treffen. Das Bundesrecht erlässt in diesem Bereich abschliessende Regelungen. Es ist nicht sinnvoll, wenn wir städtische Vorschriften erlassen, die dann nicht zur Anwendung kommen.

Unsere Kommission ist etwas erstaunt über die Anzahl der hier eingereichten Anträge. Über die Mehrzahl haben wir in der Kommission nämlich schon diskutiert. Viele der neuen Anträge haben nur Postulatscharakter und können keine Rechtswirkung entfalten. Wir empfehlen sie deshalb zur Ablehnung.

Die Kommission PVS beantragt dem Stadtrat einstimmig, die vorliegende Bauordnung anzunehmen.

Fraktionserklärungen

Christoph Müller (FDP) für die FDP-Fraktion: Wir bedanken uns bei allen Beteiligten für die im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der neuen Bauordnung geleistete Arbeit. Das zweistufige Verfahren hat sich bewährt. Die Zusammenfassung aller Bauverordnungen in eine Bauordnung im ersten Schritt hat viel Vertrauen geschaffen. Die inhaltliche Überarbeitung in Schritt zwei hat von diesem Bonus profitiert. Die ehrgeizigen Ziele konnten im Rahmen des Möglichen erreicht werden. Die neue Bauordnung ist modern und verständlich, Ballast und Doppelspurigkeiten konnten eliminiert werden. Die Zonenstrukturen entsprechen nun den heutigen Anforderungen. Ein Wehrmutstropfen stellt für uns die Tatsache dar, dass man den Schritt zu einer Gesamtarbeitszone nicht gemacht hat und dass die Industrie- und Gewerbezone noch alten Vorstellungen nachhängt. Dazu haben wir einen entsprechenden Antrag eingereicht.

In der Altstadt wurde eine gute Lösung erzielt. Unsere Altstadt gehört dem Label des UNESCO-Weltkulturerbes an, dies bringt gewisse Verpflichtungen mit sich. Die Schutzabstufungen in der oberen Altstadt mit erweiterten Möglichkeiten, bis zur unteren Altstadt mit dem integralen Schutz, tragen diesem Umstand Rechnung. Die neue Bauordnung bringt eine bessere Fassung der Urbanität in der Stadt mit sich. Wir haben einen öffentlichen Raum, in welchem man der Gestaltung und der Sicherheit einen hohen Stellenwert einräumt. Das Thema der Überzeitbewilligungen ist auch in unserer Partei sehr umstritten. Wir sind auch der Meinung, dass alles, was mit der baulichen Grundordnung zu tun hat, eine Volksangelegenheit bleiben soll.

Erich J. Hess (JSVP) für die SVP/JSVP-Fraktion: Wir bedanken uns bei der Verwaltung für das Werk, welches sie uns hier vorlegt. Unsere Fraktion ist nicht in allen Punkten gleicher Meinung wie die Verwaltung oder die Kommission PVS. Dennoch ist es sinnvoll, alle bisherigen Reglemente zusammen zu legen und zu einer Bauordnung zu vereinen. Wir hoffen, dass unsere gestellten Anträge Unterstützung finden und wir uns somit nicht gezwungen sehen müssen, die gesamte Bauordnung abzulehnen.

Gisela Vollmer (SP) für die SP/JUSO-Fraktion: Die Stadt als bebauter Raum übernimmt verschiedene Funktionen. In jeder Stadt können die verschiedenen Schichten veränderter Stadtauffassungen abgelesen werden. Wie wichtig baupolizeiliche Rahmenbedingungen sind, zeigt Berns Altstadt. Für den Aufbau der bestehenden Strukturen wurden Baulinien zugrunde gelegt. Die Industrialisierung und die mit ihr einhergehende Verschmutzung der Umwelt führten zur Einführung des Zonenplans und dessen Unterteilung in Industrie- und Wohnzonen. Mit der Zunahme des Individualverkehrs wurde der öffentliche Raum aufgeteilt und Trottoirs eingeführt. Um den veränderten Stadtauffassungen und Bedürfnissen der Menschen Rechnung zu tragen, benötigen wir immer wieder neue baurechtliche Ordnungen. Wir brauchen eine Bauordnung, die neue Bauweisen, guten Städtebau und eine nachhaltige Entwicklung ermöglicht. Aus diesem Grund begrüsst die SP/JUSO-Fraktion die Überarbeitung der Bauordnung als wichtigen Schritt zu einer zeitgemässen baurechtlichen Grundordnung für die Stadt Bern. Die Bauordnung muss auch mit Abweichungen flexibel, als Teil eines dynamischen Prozesses, umgehen. Dort wo solche Abweichungen stattfinden, muss aber die politische Aufsicht funktionieren. Dies trifft für neue Nutzungsfestlegungen in der neuen Zone D sowie bei baurechtlichen Vorgaben von Überbauungsordnungen und bei vielen Ausnahmen von der Grundordnung zu. Dynamische Prozesse erfordern langfristige demokratisch erarbeitete Leitplanken, die Stadtentwicklungskonzepte und die daraus entwickelten Quartierriichtpläne. Die Stadt muss für die Bedürfnisse ihrer Bewohnerinnen und Bewohner bebaut werden und muss ihrem Charakter als Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum Rechnung tragen. Die BO soll zur Förderung von vielfältigem und auch unterschiedlichem Wohnungsbau sowie zu vielfältigen Nutzungen im öffentlichen Raum dienen.

Der Stadtrat muss sich als eine Art Aufsichtsrat des Unternehmens Stadt Bern nicht nur um Businesspläne kümmern, sondern mit seinen Vorgaben auch Verantwortung für das Bild der Stadt in 50 Jahren übernehmen. Mit der Bauordnung tragen wir wesentlich zum Produkt Stadt bei. Mit unseren Anträgen wollen wir nicht das Bauen verhindern, sondern die Qualität beim Bauen und das visuelle Bild der Stadt Bern fördern. Wir sind deshalb erfreut, dass in den Artikeln 6 und 64 der neuen Bauordnung unsere Anliegen zur Beurteilung der Stadtsilhouette und zur Parkierung übernommen wurden. Wichtig sind uns Artikel zum öffentlichen Raum, zu dessen Nutzung und Gestaltung, aber auch zu den Dienstleistungszonen. Besonders wichtig finden wir die Ausnahmeregelung. Wir sind klar der Meinung, dass Ausnahmen weiterhin von der Kommission PVS empfohlen oder nicht empfohlen werden müssen, denn wir wollen die in der Stadtbildkommission bereits vorhandenen Fachleute nicht unterlaufen.

Die SP/JUSO-Fraktion unterstützt das Eintreten auf diese Vorlage.

Erik Mozsa (GFL) für die GFL/EVP-Fraktion: Auch wir würdigen die vorliegende Bauordnung und danken allen Beteiligten für die geleistete Arbeit. Die GFL/EVP-Fraktion unterstützt die Revision der Bauordnung. Sie ist formell gut gelungen und wir begrüssen die eingeschlagene Richtung, welche schlankere Formulierungen und die Vermeidung von Doppelspurigkeiten vorsieht. Die alte Bauordnung ist für heutige Bedürfnisse nicht mehr praktikabel.

Das Wohnen in der Stadt muss gefördert werden, darin sind wir uns alle einig. Die Stadt braucht mehr Wohnungen und der Weg zum Bauen muss vereinfacht werden. In dieser Linie liegt die neue Bauordnung. Eine Anhebung des Wohnanteils in den Wohnzonen ist sinnvoll. Sie wirkt der unbefriedigenden Tendenz entgegen, den Wohnraum zu Lasten verschiedener anderer Nutzungen einzuschränken. Wir finden es gut, dass die Kommission PVS dem energiesparenden Bauen zum Durchbruch verhelfen konnte. Auch die Vereinfachung und Straffung der Arbeitszonen finden wir unterstützenswert. Was wir auch schätzen, ist das Festhalten am obligatorischen Referendum bei Planungsvorlagen. Wir sehen zwar durchaus die Wünschbarkeit von beschleunigten Bauverfahren ein. Eine Umgehung des Urnenganges finden wir jedoch nicht erstrebenswert. Planungsvorlagen stellen ein Politikum dar; die Einfüh-

rung fakultativer Referenden, würde zu einer falschen Gewichtung zugunsten des Parlaments führen.

Wir sind etwas erstaunt, dass in der Kommission eingebrachte Anträge hier im Plenum nun erneut diskutiert werden sollen. Es ist für uns zum Beispiel klar, dass autofreies Wohnen gefördert werden soll und wir hätten gerne eine solche Siedlung in Bern. Aber es scheint uns falsch, dazu einen entsprechenden Passus in der Bauordnung zu verankern. Dieser hätte nur Symbolwert und würde keine einzige autofreie Siedlung garantieren. Die Bauordnung ist kein Parteiprogramm, sondern ein wichtiger Grunderlass, der schlank gestaltet werden soll. Sie soll nicht zum politischen Zankapfel werden. Aus diesem Grund lehnen wir die weitergehenden Anträge ab. Die GFL/EVP-Fraktion hat deshalb auch keine Zusatzanträge gestellt. Wir finden die vorliegende Bauordnung gut und unterstützen sie.

Die Variantenabstimmung zu Artikel 80 finden wir gut. Es ist richtig, dass in dieser Frage das Volk entscheiden kann, da kein Konsens besteht.

Natalie Imboden (GB) für die GB/JA!-Fraktion: Bern ist speziell. Wir haben einerseits ein Weltkulturerbe und andererseits sich verändernde Stadtteile. Es ist nicht einfach, dies alles in einer Bauordnung zu regeln. Hinter der vorliegenden Bauordnung steckt viel Arbeit. Wir danken allen, die diese Arbeit geleistet haben. Eine Stadt ist nie fertig gebaut, es gibt immer Veränderungen. Wir unterstützen deshalb, dass man eine neue Regelung gefunden hat und erachten die neuen Zonen grundsätzlich als sinnvoll. Allerdings unterstützen wir nicht jede Veränderung. Zur Beurteilung sind uns zwei Kriterien wichtig: Sie müssen stadtverträglich und ökologisch nachhaltig sein. Aufgrund der weit reichenden Bedeutung der Bauordnung sind wir im Gegensatz zum Gemeinderat der Ansicht, dass die Stimmbevölkerung auch weiterhin über wichtige Änderungen in diesem Bereich soll befinden können.

Wir finden es sehr positiv, dass mit der neuen Bauordnung für das Wohnen gewisse Vergünstigungen resultieren. Diese tragen zur Attraktivierung des Wohnens in Bern bei. Da uns die Wohnförderung ein wichtiges Anliegen ist, wollen wir aber auch jene Art des Wohnens fördern, die umweltfreundlich ist. Deshalb stellen wir den Antrag, dass autofreies Wohnen in dieser neuen Bauordnung explizit erwähnt wird. Wir wollen keine Bauzonen, die dies vorschreiben, aber wir wollen in der BO verankert haben, dass autoarmes Wohnen möglich ist.

Die Frage der generellen Überzeitbewilligung ist für uns kein Schicksalsartikel. Es gibt gute Argumente für die vom Gemeinderat vorgeschlagene Variante. In unserer Fraktion wurde aber heftig kritisiert, dass mit der Besitzstandsgarantie der Status Quo zementiert werden soll. Eine Variantenabstimmung in dieser Sache erachten wir nicht unbedingt als zwingend. Zur Attraktivierung des Wohnraums in der unteren Altstadt bedarf es aber noch anderer Massnahmen.

Was den Schutz der Vorgärten angeht, unterstützen wir die Variante der Kommission PVS, welche restriktiver ist als jene des Gemeinderats. Unsere Fraktion ist froh darüber, dass im Bereich Minergie eine Miniförderung möglich geworden ist. Wir wären hier gerne noch weiter gegangen, kantonale Bestimmungen schränken jedoch den Handlungsspielraum der Stadt in diesem Bereich ein. Das Verbot der Skybeamer ist ebenfalls ein Schritt in die richtige Richtung. Lichtverschmutzung wird zunehmend ein Thema und die Stadt Bern kann hier einen kleinen Beitrag zu deren Eindämmung leisten.

In der vorliegenden Bauordnung ist der Schutz der Altstadt sehr wichtig, das finden wir gut. Grundsätzlich ist es sinnvoll, im Einzelfall zu beurteilen, was mit dem historischen Schutz der Altstadt vereinbar ist. Aber die Eigentümerinnen und Eigentümer brauchen auch gewisse Sicherheiten um zu wissen, was möglich ist und was nicht. Die Montage von Solarpanels auf Dächern beispielsweise soll weiterhin möglich sein, auch wenn es denkmalpflegerische Bedenken gibt. Wichtig ist uns Artikel 64, wo es darum geht, wie Parkhausanlagen in unserer Stadt geplant werden können. Wir sind froh, dass die Kommission diesbezüglich unser Anliegen

gen, nämlich mit dem alten Paragraphen zu arbeiten, aufgenommen hat. Den Vorschlag des Gemeinderats finden wir nicht tauglich. Die Schaffung von 500 neuen Parkplätzen, Stichwort Bärenparking, soll nur möglich sein, wenn andere Parkplätze aufgehoben werden. Zusätzliche Parkplätze wollen wir nicht. Bei der Dienstleistungszone B ist uns wichtig, dass bei Fachmärkten und anderen Institutionen mit intensivem motorisiertem Publikumsverkehr der öffentliche Verkehr als Kriterium priorisiert wird.

Mit der vorliegenden Bauordnung liegt eine gute Konstruktion vor, welche Vereinfachungen, neue klarere Zonen und punktuelle Verbesserungen in den Bereichen Wohnen und Energie bringt. Die umstrittenen Punkte müssen nun in der Detailberatung diskutiert werden.

Einzelvoten

Daniele Jenni (GPB): Es wurde gesagt, die Bauordnung sei nicht geeignet für politische Handlungsaufträge an den Gemeinderat. Die starke Betonung der unpolitischen Natur der Bauordnung scheint mir verdächtig. Die Bauordnung erteilt sehr wohl politisch gefärbte Handlungsaufträge, nämlich hinsichtlich der Art, wie Möglichkeiten in Bezug auf Bewilligungen im Baubereich ausgestaltet sind. Wenn festgehalten wird, der Gemeinderat könne auf dem Ausnahmeweg Mantelnutzungen in Freiflächen bewilligen, lässt das tief blicken. Dies stellt eine sehr einschneidende Kompetenz mit gravierenden Folgen für die Gestaltung der entsprechenden Flächen und Projekte dar. Die Öffnung der Schutzzonen durch Erweiterung bestehender Bauten weist auch in eine falsche Richtung. Die unsägliche Erfindung der Weilerzonen in Riedbach, Matzenried und Riedern führt dazu, dass in der Landwirtschaftszone eine Öffnung erfolgt, welche weit über die Möglichkeiten von Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes hinausgehen. Dies leistet der Zersiedelung der Landschaft Vorschub.

Der öffentliche Raum wird unter dem Bereich Sicherheit erfasst. Aber unter dem Bereich Nutzung für Menschen, die dort leben, ist nichts festgehalten. Auch dies ist unerfreulich. Was die Kompetenzen angeht, ist es sicher richtig, dass man sich seitens der Kommission PVS für das obligatorische Referendum ausspricht. Ich würde mir in diesem Bereich noch weitere Veränderungen wünschen, deshalb habe ich entsprechende Anträge formuliert. Bei allen guten Aspekten, die diese neue Bauordnung in sich trägt, gibt es dennoch einige Punkte, die in eine falsche Richtung gehen.

Stadtpräsident *Alexander Tschäppät* für den Gemeinderat: Die Bauordnung ist sozusagen das bauliche Grundgesetz der Stadt und somit ein wichtiges Instrument. Uns liegt heute das Resultat einer vierjährigen, sehr intensiven Arbeit der Stadtratskommission, der Verwaltung, des Gemeinderats und der mitwirkenden Bevölkerung vor. Ich möchte mich dafür herzlich bedanken. Trotzdem muss die Bauordnung richtig eingeschätzt werden. Ihre Funktion ist von Gesetzes wegen beschränkt. Sie ergänzt einzig, was Bund und Kanton nicht schon geregelt haben. Wir haben es also zum Teil mit übergeordnetem Recht zu tun. Die BO ist also nur eine kommunale Ergänzung. Sie ist kein politisches Arbeitsprogramm einer Parlamentsmehrheit. Dafür gibt es Planungsinstrumente wie das Legislaturprogramm, das Produktgruppenbudget etc. Man kann in der Bauordnung zwar schon Bestimmungen zu autofreiem Wohnen festhalten, aber sie sind nutzlos. Der Stadtrat und das Volk können im Einzelfall einen anderen Beschluss fassen und sind somit nicht an die Bestimmungen der Bauordnung gebunden. Man muss das klar festhalten, damit die Instrumente nicht verwechselt werden. Die BO soll nur verbindlich umsetzbare und unmissverständlich formulierte Bestimmungen enthalten. Der Gemeinderat hat die BO also zu Recht nicht zum Leitfaden der städtebaulichen Zielsetzungen gemacht. Er lehnt deshalb alle Anträge ab, welche die klare Trennung zwischen der Grundordnung und der politischen Planungs- und Steuerungsinstrumente verwässern. Gewisse politische Akzente können in der BO jedoch sehr wohl gesetzt werden. Insofern hat Daniele Jenni

Recht. Das primäre Ziel bei der Ausarbeitung der neuen Bauordnung war deren Vereinfachung, ohne dass die Qualität leidet. Aus dem Lob der Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher folgere ich, dass uns dies einigermaßen gelungen ist. Es wurde aber nicht nur gekürzt und vereinfacht, sondern man hat auch zeitgemässe neue Bestimmungen aufgenommen. Darunter fällt beispielsweise die neu gebildete Stadtbildkommission. Wir haben zudem einen Kommentar verfasst, der es auch Laien ermöglicht, die BO zu verstehen. Inhaltlich hatten wir vor allem die Förderung der Wohnnutzung im Auge, soweit dies im Rahmen der Bauordnung möglich ist.

Es ist nichts Aussergewöhnliches, dass politische Differenzen bestehen, so auch bezüglich der vorliegenden Bauordnung. Es braucht aber letztlich die Einsicht von uns allen, dass es nicht gut wäre, wenn die Stimmbevölkerung die BO ablehnen würde. Dies würde ein verharren im Status Quo bedeuten, womit niemandem gedient wäre. Insofern bin ich sicher, dass der Stadtrat bei den einzelnen Anträgen weise entscheiden und die BO nicht mit politischem Ballast überhäufen wird.

Detailberatung

Peter Bernasconi (SVP) 1. Vizepräsident des Stadtrats: Es folgen die Abstimmungen über die einzelnen Anträge der BO. Alle nicht behandelten Artikel, die wir überspringen, werden am Schluss als Ganzes verabschiedet.

Artikel 1 Zweck

Antrag SP/JUSO-Fraktion zu Art. 1 Abs. 2

Sie bezweckt im Rahmen des Rechts des Bundes und des Kantons eine nachhaltige Entwicklung der Bodennutzung **und fördert im speziellen das Wohnen.**

Gisela Vollmer (SP) für die SP/JUSO-Fraktion: Wir haben gehört, dass alle hier im Saal für die Förderung des Wohnens sind. Aus diesem Grund möchten wir den entsprechenden Zusatz anfügen.

Ueli Stückelberger (GFL) für die Kommission PVS: Das ist ein Antrag, der nur Postulatswirkung hat. Solche Anträge sind Ballast für das Reglement und stellen eine Art Augenwischerei dar, da sie rechtlich nichts bewirken. Man sollte Überflüssiges nicht in die Bauordnung aufnehmen. Zudem könnte in diesem speziellen Fall die Förderung des Wohnens zu Lasten der nachhaltigen Entwicklung der Bodennutzung ausgelegt werden, was wir nicht wollen.

Antrag Fraktion SVP/JSVP zu Art. 1

Die Regelungen betreffend Reklamevorschriften und Baumschutz sind konsequenterweise auch hier einzubinden.

Erich J. Hess (JSVP) für die SVP/JSVP-Fraktion: Wir ziehen diesen Antrag zurück. Im jetzigen Zeitpunkt ist es falsch, ihn zu stellen.

Beschluss

Der Antrag Gemeinderat zu Art. 1 Abs. 2 obsiegt dem Antrag Fraktion SP/JUSO mit 33 : 24 Stimmen bei 6 Enthaltungen.

Artikel 3 Überbauungsordnungen

Antrag SP/JUSO-Fraktion zu Art. 3, neuer Abs. 2

Grundlagen für die Überbauungsordnung bilden das aktuelle Stadtentwicklungskonzept und die Quartierrichtpläne.

Gisela Vollmer (SP) für die SP/JUSO-Fraktion: Überbauungsordnungen sollen, wie das der Antrag des Gemeinderats vorsieht, gebietsweise und zeitgerecht festgelegt werden. Damit soll die bauliche Grundordnung ergänzt und abgeändert werden können. Das ist in vielen Fällen notwendig und sinnvoll. Dennoch ist es wichtig, dass sich auch Überbauungsordnungen am jeweiligen Stadtentwicklungskonzept und an den Quartierrichtlinien orientieren. Mit dem neuen Absatz 2 soll dies klar festgehalten werden, auch im Hinblick auf die Zone D in Artikel 22. Das Stadtentwicklungskonzept und die Quartierrichtpläne sollen die Grundlage für die Überbauungsordnung sein. Damit wird das Instrument der Überbauungsordnung nicht prinzipiell eingeschränkt, sondern wir passen es in die vorhandenen Instrumente ein.

Ueli Stückelberger (GFL) für die Kommission PVS: Auch diesen Antrag lehnt die Kommission PVS im Verhältnis drei zu eins ab. Die BO ist ein Spezialerlass, der den Nutzungszonenplan konkretisiert und liegt in der Zuständigkeit des Stadtrats. Wenn wir etwas in die BO schreiben, können wir in jedem Einzelfall davon abweichen. Es bringt also nichts. Inhaltlich ist es logisch, dass man bei der Erarbeitung eines Spezialerlasses wie einer Überbauungsordnung bestehende Konzepte sehr wohl berücksichtigt. Es kann aber auch einmal vorkommen, dass diese Grundlagen überholt sind, oder dass man aus anderen Gründen von ihnen abweichen will. Wir lehnen diesen Antrag ab.

Beschluss

Der Antrag Gemeinderat zu Art. 3 obsiegt dem Antrag Fraktion SP/JUSO zu Art. 3, neuer Abs. 2 mit 43 : 23 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Artikel 4 Besitzstandsgarantie

Antrag Jenni (GPB) zu Art. 4

Die Anwendung neuen Rechts auf rechtmässig bestehende Bauten und Anlagen regelt das übergeordnete Recht. **(Rest streichen)**

Daniele Jenni (GPB): Es geht hier um das Ausmass der Bestandesgarantie. Das kantonale Baugesetz enthält eine Bestimmung zur Bestandesgarantie. In Artikel 4 will man aber weiter gehen. Meiner Ansicht nach ist das politisch nicht wünschbar. Es führt dazu, dass man einen Bau, den man aus heutiger Sicht als Störbau betrachtet, verewigen darf, indem man die bestehende Hülle neu strukturiert und den Innenausbau verändert. Dies geht in meinen Augen zu weit, auch das kantonale Recht hat das nicht so vorgesehen.

Ueli Stückelberger (GFL) für die Kommission PVS: Aus juristischer Sicht hat Daniele Jenni Recht, es geht um die Besitzstandsgarantie. Wir haben als kommunale Behörde die Möglichkeit, dies mehr oder weniger restriktiv auszulegen. In diesem Fall wird die Besitzstandsgarantie etwas ausgedehnt. Wir sind in der Kommission PVS der Meinung, dass dies sinnvoll ist. Die Einschränkung „sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen“ bleibt ja erhalten.

Beschluss

Der Antrag Gemeinderat zu Art. 4 obsiegt dem Antrag Jenni (GPB) mit 62 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Artikel 6 Einordnung in das Stadt-, Quartier- und Strassenbild

Antrag SP/JUSO-Fraktion zu Art. 6 (zurückgezogen)

Abs. 2b beurteilt wird ebenfalls die Stadtsilhouette, insb. deren Veränderungen durch den Bau und die Renovation von Hochhäusern.

Abs. 3 bisher wird 4

Abs. 3 neu: Grundlagen für die Beurteilung sind das aktuelle Stadtentwicklungskonzept und die Quartierrichtlinien.

Antrag Kommission PVS zu Art. 6 Abs. 1

...., in ihrer Erscheinung nicht in das Stadt-, Quartier-, Strassenbild **und Stadtsilhouette** einfügen oder....

Ueli Stückelberger (GFL) für die Kommission PVS: Gestützt auf die Diskussion von heute Nachmittag in der PVS beantragen wir eine kleine Ergänzung. Die Grundlage war ein Antrag der SP/JUSO-Fraktion, die sich daran gestört hat, dass die Stadtsilhouette nicht erwähnt wird. Wir waren zwar der Meinung, dass diese in der bestehenden Umschreibung auch berücksichtigt ist. Aber zur Klärung schlagen wir vor, in Abs. 1 nach dem Wort Quartier- und Strassenbild ergänzend das Wort Stadtsilhouette einzufügen. Ich gehe davon aus, dass die SP/JUSO-Fraktion deshalb ihren Antrag zurückziehen wird.

Antrag SP/JUSO-Fraktion wird zurückgezogen.

Beschluss

Der Antrag Kommission PVS auf Ergänzung von Art. 6 Abs. 1 mit dem Wort Stadtsilhouette nach dem Wort Quartier- und Strassenbild obsiegt dem Antrag Gemeinderat mit 50 : 11 Stimmen bei 6 Enthaltungen.

Artikel 7 Dachgestaltung bei Flachdächern

Antrag SVP/JSVP-Fraktion zu Art. 7

1 Flachdächer sind **in der Regel** zu begrünen, soweit sie **einsichtbar sind und/oder** nicht als Terrasse (**streichen: oder Oblichter**) genutzt werden.

2 (**neu**) Bestehende unbegrünte Dächer müssen nicht umgebaut werden (Besitzstandgarantie).

3 (**neu**) Bei Bauten in Industrie- bzw. in Gewerbegebieten, bei Dächern über 8m Spannweite, ist das Begrünen nicht Vorschrift.

Erich J. Hess (JSVP) für die SVP/JSVP-Fraktion: Zu unserem zusätzlichen Antrag Art. 7, neuer Absatz 3: Gerade bei industriellen Bauten achten die Bauherren stark auf die Kosten. Müsste man die ganz grossen industriellen Hallen begrünen, würde das bedeuten, dass man die ganze Unterkonstruktion sowie das Dach massiv verstärken müsste. Das hätte gravierende Mehrkosten zur Folge. Allenfalls würde sich der eine oder andere Bauherr gegen den

Standort Bern entscheiden und ausserhalb der Stadt bauen. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Neuschaffung von Arbeitsplätzen.

Ueli Stückelberger (GFL) für die Kommission PVS: Wir empfehlen dem Stadtrat, diesen Antrag abzulehnen. Dieser Artikel ist einerseits ökologisch andererseits ästhetisch motiviert. Wir sind überzeugt, dass dies nicht zu erheblichen Mehrkosten führt. Als Grundsatz finden wir es richtig, dass man diese Flachdächer begrünen muss. Im Einzelfall kann auch einmal eine Ausnahme gewährt werden.

Daniel Lerch (CVP): Dieser Antrag der SVP/JSVP-Fraktion wurde in Unkenntnis gestellt. Ein Dach erhält aufgrund der Extensivbegrünung kein wesentliches Mehrgewicht. Ökologisch ist dieses Vorgehen sinnvoll, man erzielt einen gewissen Rückhalt von Regenwasser, was Überschwemmungen vermindert. Der Bau wird dadurch nicht wesentlich verteuert.

Erich J. Hess (JSVP): Wie wir gerade gehört haben, nimmt der Boden auf einem begrünten Dach viel Wasser auf. Das bringt ein erhöhtes Gewicht mit sich. Die Schlussfolgerung ist doch, dass diese Dächer stabiler gebaut werden müssen und dass die Baukosten steigen. Noch zu den Anträgen 1 und 2: Es geht uns dort darum, den Besitzstand zu wahren, und ich bitte den Rat deshalb um Zustimmung.

Stephan Hügli-Schaad (FDP) für die FDP-Fraktion: Die ersten beiden Anträge der SVP/JSVP-Fraktion unterstützen wir nicht. Die Besitzstandsgarantie gilt ohnehin, das muss nicht extra festgehalten werden. Den dritten Antrag unterstützen wir. Man sollte es dem Bauherrn überlassen, wie und ob er seine Bauten begrünen will. Bei Leichtbaukonstruktionen ist eine Begrünung manchmal nicht möglich.

Daniel Lerch (CVP): Es ist schwierig, als Baufachmann mit Laien über solche Fragen zu diskutieren. Wir haben in diesem Winter mehrmals von Fällen einstürzender Dächer gehört. Es gibt Vorschriften, die für Dächer das Tragen einer Schneedecke von 50cm vorschreiben, dies entspricht einer Belastung von 150 bis 200kg/m². Das Wasser, welches sich auf einem begrünten Dach ansammelt, ergibt in keinem Fall eine grössere Last. Einzig bei den von Stephan Hügli-Schaad erwähnten Leichtbaukonstruktionen können Probleme auftreten. Isolieren muss man diese aber trotzdem, und auf die Isolation gehört eine wasserführende Schicht. Ob man diese extensiv begrünt, macht keinen grossen Unterschied. Das Bauwerk wird aber tendenziell eher geschützt.

Beschlüsse

1. Der Antrag Gemeinderat zu Art. 7 obsiegt dem Antrag Fraktion SVP/JSVP zu Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 mit 58 : 10 Stimmen.
2. Der Antrag Fraktion SVP/JSVP zu Art. 7, neuer Abs. 3 wird mit 44 : 22 Stimmen abgelehnt.

Artikel 10 Technisch bedingte Dachaufbauten

Antrag Kommission PVS zu Art. 10 Abs. 5

5 Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie haben sich unauffällig in die Dachlandschaft einzugliedern.

Ueli Stückelberger (GFL) für die Kommission PVS: Es geht darum, dass man auf Dächern nicht nur Sonnenkollektoren installieren kann, sondern einfach generell Anlagen zur Förderung von Solarenergie.

Beschluss

Der Antrag Kommission PVS zu Art. 10 Abs. 5 wird vom Rat stillschweigend genehmigt.

Artikel 11 Gestaltung der Vorgärten in den Wohn- und Dienstleistungszonen

Antrag Kommission PVS zu Art. 11

1 Der Raum zwischen strassenseitiger Fassadenflucht und der Grenze der Verkehrsanlage ist als Garten zu gestalten.

2 Wo es das Strassenbild erfordert, können die Anpflanzung von Bäumen und die Erstellung einer Einfriedung vorgeschrieben werden.

3 Sofern die Einheitlichkeit des Vorlandes, der lokale Charakter des Strassenbildes oder andere schutzwürdige Interessen nicht beeinträchtigt werden, darf in Ausnahmefällen, z.B. vor Ladenlokalen, ein Teil des Vorlandes als Verkehrsanlage und Parkierfläche benützt und gestaltet werden.

4 Werden bestehende Hauptgebäude

a. neubauähnlich umgestaltet oder

b. baulich erheblich erweitert,

so ist die bestehende Gartengestaltung an diese Vorschriften anzupassen.

Ueli Stückelberger (GFL) für die Kommission PVS: Dieser Artikel ist inhaltlich wichtig, es geht um den Schutz der Vorgärten. Unsere Kommission hat mit diesem Artikel reichhaltige Erfahrung, sind wir doch heute für Empfehlungen an den Gemeinderat in Sachen Abweichungen zur Bauordnung zuständig. Oft stehen Gesuche um Erstellung von Parkplätzen im Vorland zur Diskussion. Wir waren mit der Öffnung von Vorgärten bis anhin sehr restriktiv. Ab und zu haben wir für Behindertenparkplätze oder andere Sonderfälle Ausnahmen gemacht. Unsere Erfahrung zeigt, dass sich diese restriktive Praxis im Sinn eines integralen Schutzes sehr gelohnt hat. Die Gebiete vom Trottoirrand bis zur Fassade sind städtebaulich wichtig und sollen geschützt sein. Im Gegensatz zum Gemeinderat sind wir der Meinung, dass es nicht nur um die ersten fünf Meter geht. Wir meinen, dass Stadtbewohnende den gesamten Raum von der Vorstrasse bis zur Fassade wahrnehmen. Dieser würde durch Parkplätze und entsprechende Einfahrten beeinträchtigt. Es gibt heute viele Quartiere mit umfassenden Vorgärten, beispielsweise an der Jubiläumsstrasse. Wir sind der Meinung, dass diese in ihrer ganzen Dimension belassen werden sollen. Die heutige Praxis hat sich bewährt und wir möchten davon nicht abweichen. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. Unser Antrag entspricht der bestehenden Formulierung und wir bitten den Stadtrat, diesem zuzustimmen.

Antrag SVP/JSVP-Fraktion zu Art. 11 Abs. 2 und 3

2 Wo es der Zustand der Baumsubstanz erfordert und es die wohngyienischen Verhältnisse zulassen, kann ein teilweiser Ersatz vorgeschrieben werden.

3 Im Vorland, maximal aber bis zur Gebäudeflucht, ist die Erstellung von oberirdischen Autoabstellplätzen und Garagen unzulässig.

Erich J. Hess (JSVP) für die SVP/JSVP-Fraktion: Wir ziehen unseren Antrag zurück, da er in diesem Saal chancenlos wäre.

Christoph Müller (FDP) für die FDP-Fraktion: Auch wir sind für den Schutz der Vorgärten. In der Vergangenheit wurde in dieser Richtung viel getan. Was der Gemeinderat vorschlägt finden wir angemessen und in Ordnung. Alles was darüber hinausgeht empfinden wir als übermässig und als zu harten Eingriff in die Eigentumsrechte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Daniele Jenni (GPB): In der Zielrichtung unterstütze ich den Antrag der Kommission PVS. Abs. 3 finde ich aber nicht gut. In diesem Passus findet sich eine Anhäufung von Ausnahmen und Allgemeinbegriffen, die der Willkür Tür und Tor öffnet. **Ich beantrage die Streichung von Abs. 3 des Antrags Kommission PVS.** Die übrigen Absätze sollten belassen werden. So haben wir eine klare Regelung.

Daniel Lerch (CVP): Im Gegensatz zu Daniele Jenni finde ich genau diesen Abs. 3 sehr wichtig. Es gibt Situationen, in denen man Ausnahmen machen muss. Ein Quartierladen braucht vor seinem Geschäft Parkplätze. Eine Begrünung des Vorgartens ist dort nicht möglich. Auch die Version des Gemeinderats hat ihre Berechtigung. Wenn wir das Vorland quasi zum Heiligtum erklären, führt das zu unschönen Bildern. Es werden riesige Zufahrten bis zu Garagen bei einem Haus weit hinten auf dem Grundstück erstellt. Dort, wo also die Kinder am besten spielen könnten, kommt dann die Garage zu stehen. Wenn die Garage weiter vorne stehen kann, bleibt hinten der geschützte Platz für die Kinder oder für eine Grünzone. Abs. 1 des Vorschlags der Kommission PVS unterstützen wir nicht.

Ueli Stüchelberger (GFL) für die Kommission PVS: Uns ist der Raum zwischen der Fassade und der Strasse wichtig, da er für die Öffentlichkeit einsehbar ist. Die von Daniel Lerch genannten Fälle sind in der Praxis nicht sehr häufig.

Zum Antrag von Daniele Jenni: Wir sind klar der Meinung, dass man mit dem heutigen Recht weiterfahren sollte. Es sieht in gewissen Fällen Ausnahmen vor, das ist sinnvoll.

Stadtpräsident *Alexander Tschäppät* für den Gemeinderat: Ich möchte kurz erläutern, wie der Gemeinderat zu seiner Lösung gekommen ist. Wenn heute ein Haus nicht an der Baulinie, sondern dahinter gebaut wird, kann man dort einen Bau hinstellen, nicht aber ein Auto. Diesen Umstand wollten wir berücksichtigen. Die Lösung des Gemeinderats sieht immerhin vor, dass in der Regel 5.5 Meter, das heisst 3.5 Meter Strasse sowie 2 Meter des Vorlandes, integral geschützt werden. Das ist der Grund, weshalb wir einen anderen Vorschlag unterbreiten, als die PVS. Mit deren Version kann ich dennoch besser leben als mit dem Antrag von Daniele Jenni, der Abs. 3 streichen will.

Beschlüsse

1. Der Antrag Kommission PVS zu Art. 11 Abs. 1 obsiegt dem Antrag Gemeinderat zu Art. 11 Abs. 1 mit 44 : 24 Stimmen.
2. Der Antrag Kommission PVS zu Art. 11 Abs. 3 obsiegt dem Antrag Jenni zu Art. 11 Abs. 3 (streichen) mit 65 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung.
3. Der Antrag Kommission PVS zu Art. 11 Abs. 3 obsiegt dem Antrag Gemeinderat zu Art. 11 Abs. 3 mit 45 : 24 Stimmen.

Artikel 15 Ausnahmen für besondere Fälle

*Antrag Kommission PVS zu Art. 15 Abs. 2: **streichen***

Ueli Stückelberger (GFL) für die Kommission PVS: Wir sind in der Kommission klar der Meinung, dass das übergeordnete kantonale Recht die Ausnahmen ganz klar regelt. Es existiert eine reichhaltige Rechtspraxis und es scheint uns überflüssig, dass Spezialbestimmungen für Hotels, Botschaften etc. festgeschrieben werden.

Beschluss

Der Antrag Kommission PVS zu Art. 15 Abs. 2 (streichen) obsiegt dem Antrag Gemeinderat zu Art. 15 Abs. 2 mit 60 : 7 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Artikel 18 Nutzungszonen

*Antrag Jenni (GPB) zu Art. 18 Bst. d: Landwirtschaftszone: **Begriff „Weilerzone“ streichen***

Daniele Jenni (GPB): Artikel 18 erwähnt alle Nutzungszonen, so auch die neu vorgeschlagene Weilerzone. Eigentlich geht es aber um Art. 27. Ich werde deshalb meine Anträge zu Art. 18 und zu Art. 27 gemeinsam begründen. Ich beantrage die Streichung des Begriffs Weilerzone. Die Begründung liegt in Art. 27. Dort beantrage ich den ganzen Artikel zu streichen. Die Weilerzone betrifft in erster Linie bestimmte Gebiete im Westen von Bern, Bottigen, Riedbach und Riedern. Dieses Gebiet ist bis heute weitgehend grün geblieben. Dies dank einer vor rund 20 Jahren ergriffenen Initiative, welche die Auszonung des Teils Brünnen-Süd und des Gebiets weiter westlich zur Folge hatte. Das war aufgrund der damaligen Mehrheitsverhältnisse sowie dank den Einsichten der Bevölkerung der Stadt Bern möglich. Mit den nun vorgeschlagenen Weilerzonen besteht die Gefahr einer vermehrten Zersiedelung. Sie würden erlauben, in diesen Gebieten Um- und Ausbauten in allen Bauvolumina zu realisieren, welche mit der bestehenden Bausubstanz verträglich sind. Ebenso wären der Abbruch und Wiederaufbau bestehender Bauten sowie die Erstellung neuer Nebenbauten zugelassen. In der Landwirtschaftszone könnten also neue Siedlungen hingestellt werden, die weit darüber hinausgehen würden, was Art. 24 des Raumplanungsgesetzes als Bauausnahmen erlaubt. Es steht einer rotgrünen Mehrheit nicht gut an, dass man das Raumplanungsrecht im Westen von Bern auf diese Weise schwächen will. Die Weilerzone stellt nichts anderes als die Umgehung des Raumplanungsrechts dar.

Ueli Stückelberger (GFL) für die Kommission PVS: Was Daniele Jenni gesagt hat stimmt zum Teil. Es handelt sich tatsächlich um einen problematischen Artikel. Allerdings geht es nur um eine rechtliche Möglichkeit, gewisse Gebiete zu Weilerzonen zu erklären. Dies wird längst nicht bei allen bestehenden Bauten zur Anwendung gelangen. Wir wollen auch keine Zersiedelung von bebautem und unbebautem Gebiet. Von Fall zu Fall kann es aber sinnvoll sein, bestehende Bausubstanz weiter zu nutzen. Diese Möglichkeit muss ein Gemeinwesen haben. Weiter ist die restriktive Formulierung von Art. 27 zu berücksichtigen. Es ist nur das möglich, was dort steht und es wird keine volle Bauzone geschaffen.

Erich J. Hess (JSVP) für die SVP/JSVP-Fraktion: Daniele Jenni will mit seinem Antrag wohl erreichen, dass im Westen von Bern alle Häuser, welche in den so genannten Weilern stehen, früher oder später zusammenfallen. In Zukunft werden aufgrund der aktuellen Landwirtschaftspolitik viele Landwirtschaftsbetriebe zu Grunde gehen. Für solche Betriebe ist es unabdingbar, dass sie die notwendigen Renovationen vornehmen dürfen damit ihre Bausubstanz nicht zerfällt.

Beschluss

Der Antrag Gemeinderat zu Art. 18 Bst. d obsiegt dem Antrag Jenni zu Art. 18 Bst. d mit 58 : 3 Stimmen bei 6 Enthaltungen.

Schluss der Sitzung: 19.10 Uhr.

Namens des Stadtrats

Der 1. Vizepräsident: *Peter Bernasconi*

Der Protokollführer: *Matthias Uhlmann*

Präsenzliste der Sitzung 20.40 bis 22.30 Uhr

Vorsitzender

1. Vizepräsident Peter Bernasconi

Anwesend

Hans Peter Aeberhard
 Raymond Anliker
 Stefanie Arnold
 Gabriela Bader Rohner
 Rania Bahnan Büechi
 Thomas Balmer
 Giovanna Battagliero
 Christof Berger
 Dieter Beyeler
 Margrith Beyeler-Graf
 Markus Blatter
 Anna Coninx
 Conradin Conzetti
 Dolores Dana
 Karin Feuz-Ramseyer
 Andreas Flückiger
 Urs Frieden
 Verena Furrer-Lehmann
 Jacqueline Gafner Wasem
 Karin Gasser
 Simon Glauser
 Thomas Göttin

Ueli Haudenschild
 Erich J. Hess
 Beni Hirt
 Stephan Hügli-Schaad
 Natalie Imboden
 Ueli Jaisli
 Daniele Jenni
 Stefan Jordi
 Sarah Kämpf
 Daniel Kast
 Rudolf Keller
 Andreas Krummen
 Claudia Kuster
 Annette Lehmann
 Daniel Lerch
 Anna Magdalena Linder
 Ursula Marti
 Corinne Mathieu
 Patrizia Mordini
 Erik Mozsa
 Christoph Müller

Philippe Müller
 Reto Nause
 Nadia Omar
 Lydia Riesen-Welz
 Simon Röthlisberger
 Hasim Sancar
 Franziska Schnyder
 Beat Schori
 Rolf Schuler
 Miriam Schwarz
 Ernst Stauffer
 Barbara Streit-Stettler
 Ueli Stüchelberger
 Béatrice Stucki
 Martin Trachsel
 Gisela Vollmer
 Christian Wasserfallen
 Catherine Weber
 Anne Wegmüller
 Beat Zobrist
 Andreas Zysset

Entschuldigt

Michael Aebersold
 Carolina Aragón
 Peter Bühler
 Myriam Duc
 Anastasia Falkner

Rudolf Friedli
 Beat Gubser
 Marcus Häberli
 Mario Imhof
 Peter Künzler

Liselotte Lüscher
 Heinz Rub
 Erich Ryter
 Thomas Weil
 Sandra Wyss

Vertretung Gemeinderat

Alexander Tschäppät PRD

Entschuldigt

Barbara Hayoz SUE
 Edith Olibet BSS

Regula Rytz TVS

Kurt Wasserfallen FPI

Ratssekretariat

Jürg Stampfli

Stadtkanzlei

Irène Maeder Marsili

**2 Fortsetzung: - Bauordnung der Stadt Bern (BO.05); Totalrevision
- Motion Fraktion SP (Edith Olibet) vom 17. August 2000: Wohnstadt Bern – Zäh-
ne zur Durchsetzung von Massnahmen zur Sicherheit im öffentlichen Raum; Ab-
schreibung**

Fortsetzung: Detailberatung

Artikel 19 Autoarmes Wohnen (neu)

Antrag Fraktion GB/JA! neuer Art. 19

Artikel 19 Autoarmes Wohnen

Die Gemeinde kann auf Antrag der betroffenen Grundeigentümerin mit einer Überbauungsordnung in den Wohnzonen Grundstücke ausscheiden, in welchen die Anzahl Abstellplätze für Personenwagen bis auf 0,1 pro Wohnung reduziert und die Ersatzabgabe ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Natalie Imboden (GB) für die Fraktion GB/JA!: Bei diesem Antrag handelt es sich um autofreies Wohnen. Wir sind uns bewusst, dass mit der Verankerung dieses Artikels in der BO noch keine autofreie Siedlung gebaut ist. Hierzu braucht es weiterhin eine Überbauungsordnung. Das bestreiten wir nicht. In der vorliegenden Bauordnung gibt es drei unterschiedliche Wohnzonen. Wir beantragen, dass für all die drei Wohnzonen ein Artikel formuliert wird, der regelt, wie man in der Stadt Bern zu einer autoarmen Siedlung kommt. Es ist in diesem Sinne eine Art Verfahrensartikel, durch den geregelt wird, dass es eine Überbauungsordnung braucht, wenn eine autoarme Siedlung realisiert werden soll. Darin sollte ebenfalls geklärt sein, dass auf eine Ersatzabgabe verzichtet werden kann, wenn nur 0,1 Parkplätze pro Wohnung realisiert werden. Einen ähnlichen Artikel hat die Gemeinde Ostermundigen in ihrem Baureglement. Es handelt sich nicht um eine Verpflichtung für den Investor bzw. den Grundeigentümer, autoarm oder autofrei zu bauen. Es wird aber das klare Signal gesetzt, dass wir in der Stadt Bern diese Möglichkeit haben. Wir hoffen, dass durch diese Regelung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Wir beantragen diesen Artikel zu unterstützen. Dies im Wissen, dass noch weitere Schritte notwendig sein werden.

Ueli Stüchelberger (GFL) für die Kommission PVS: Es mag den Eindruck erwecken, ich würde etwas bekämpfen, das mit autofreiem Wohnen zu tun hat. Im Namen der Kommission PVS muss ich hier aber sagen, dass es sich hier nicht um autofreies Wohnen handelt, sondern um das Festschreiben eines Grundsatzes. Es geht hier um die gleiche Diskussion, die wir bei der Überbauungsordnung, welche keine direkten Rechtsauswirkungen hat, geführt haben. Das Stadtparlament ist frei darüber zu bestimmen, was in einer Überbauungsordnung geregelt werden soll. Wenn wir eine Siedlung mit autofreiem Wohnen erschaffen wollen, was sicherlich notwendig ist, so können wir dies auch tun. Die Kommission PVS befürchtet, dass diese Änderung zu einer politischen Belastung des gesamten Reglements führt. Deswegen lehnt die Kommission diese Ergänzung des Art. 19 ab.

Stadtpräsident *Alexander Tschäppät* für den Gemeinderat: Der Gemeinderat bittet den Antrag abzulehnen. Nicht weil wir gegen oder für autoarmes bzw. autofreies Wohnen sind. Es handelt sich hier aber um einen klassischen Artikel, der nicht hierher gehört. Wird er hier behandelt, kann er nur zum Streitpunkt im Abstimmungsprozedere werden. Die Antragstellenden

gewinnen hier nichts. Es wird keine einzige autoarme oder autofreie Wohnung mehr gebaut, denn hierfür braucht es Überbauungsordnungen.

Beschluss

Der Antrag GB/JA! zu Art. 19 wird mit 10 : 47 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

- Artikel 22 wird auf die Sitzung vom 23. März 2006 verschoben. -

Artikel 23 Industrie- und Gewerbezone IG

Antrag FDP zu Art. 23 Abs. 2

In den Obergeschossen sind Dienstleistungsnutzungen zulässig im Umfang von 50% der gesamten Bruttogeschossfläche, höchstens aber eines ganzen Obergeschosses.

Christoph Müller (FDP) für die Fraktion FDP: Bei der Behandlung der IG-Zonen, so wie sie in der Bauordnung vorgeschlagen wird, ist man von einem Wirtschaftsbild ausgegangen, welches über dreissig Jahre alt ist. Gewerbe von heute müssen mit heutigen unternehmerischen Methoden arbeiten, sie müssen in moderne Anlagen investieren und rationell arbeiten. Wenn ein Gewerbe beispielsweise in eine Halle mit grosser Raumhöhe investiert, ist dies ohnehin eine Grossinvestition für dieses. Der Investor wird Wege suchen müssen, um seine strapazierten Finanzen entlasten zu können. Wenn er ein zusätzliches Geschoss bauen und vermieten kann, dann ist ihm geholfen. So wird er eine positive Investitionsentscheidung treffen können. Eine einstöckige Halle allein, wird er nie bauen. Es ist eine Illusion zu glauben, dass mit der vorgeschlagenen Industrie- und Gewerbeordnung, der Landpreis so weit unterhalb der örtlichen Landpreise liegt, dass es interessant werden würde in der Stadt Bern statt ausserhalb zu investieren. Bei Bauvorhaben sollen maximal 50% der Bruttogeschossfläche und maximal ein zusätzliches Geschoss für die EG-Nutzung zugelassen werden. Unser Antrag ist demnach sehr moderat. Dem Gewerbe wird dadurch eine Tür geöffnet und die entgangene Mehrwertabschöpfung bleibt in einem sehr engen Rahmen. Wenn die Sorge des Gemeinderats um das Gewerbe echt ist, so muss er diesen Antrag unterstützen.

Ueli Stückelberger (GFL) für die Kommission PVS: In der Kommission haben wir diesen Antrag diskutiert. Er ist nicht revolutionär. Die Mehrheit der Kommission lehnt ihn aber aus den folgenden Gründen ab: Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass man in IG-Zonen nicht allzu grosszügig sein darf. Das heutige Zulassen von Dienstleistungszonen im ersten Obergeschoss der IG-Zonen in Ausnahmefällen ist bereits ziemlich grosszügig. Werden diese Dienstleistungszonen gewährt, so erwarten wir eine dementsprechende Mehrwertabschöpfung. Wenn Dienstleistungen anzubieten zonenkonform ist, kann keine Mehrwertabschöpfung mehr gemacht werden. Dementsprechend steigen mit dieser Möglichkeit die Bodenpreise. Die Kommission ist der Meinung, dass diesem Antrag nicht Folge geleistet werden soll.

Hans-Peter Aeberhard (FDP) für die Fraktion FDP: Wir sprechen hier über eine so genannte IG-Zone. In der Vorlage sehen wir, dass diese IG-Zonen für die Produktions-, Reparatur- und Lagernutzung vorgesehen sind. Der Gemeinderat sagt, in den IG-Zonen sei bei den Betrieben nur eine reduzierte Mehrwertabschöpfung möglich. Deswegen müssen diese Betriebe geschützt werden, in dem die Landpreise, entsprechend der geringen Nutzung, relativ tief bleiben. Die ganze Wertschöpfung dieser Betriebe ist abhängig von dem, was sie auf den Grundstücken machen können. Die beschränkte Nutzung durch Dienstleistungsbetriebe wäre gerade ein Element dieser Mehrwertabschöpfung. Es scheint so, als wolle man bei der heuti-

gen Planung auf solche IG-Zonen überhaupt verzichten. Ich bitte diesen Antrag, der den Betrieben helfen sollte, anzunehmen.

Erich J. Hess (JSVP) für die Fraktion SVP/JSVP: Die PVS hat befunden, dass es reiche über jeden Antrag auf Dienstleistungsnutzungen in den Obergeschossen, einzeln zu entscheiden. Dies ist für die Wirtschaft nicht dienlich. Wir sollten dem Gewerbe und der Industrie entgegenkommen. Diese Anträge sollten global genehmigt werden. Ich bitte dem Antrag der FDP zuzustimmen.

Stadtpräsident *Alexander Tschäppät* für den Gemeinderat: Ich bitte den Antrag abzulehnen. Er mag zwar verlockend wirken, bewirkt aber eine Verteuerung des Landes, welches für die Industrie vorgesehen ist. Die Dienstleistungen werden die Preise erhöhen. Dies kann für das Gewerbe ein Nachteil sein. Es gibt bereits heute genügend Gewerbe, die die Stadt verlassen, weil die Preissituationen für sie nicht mehr stimmen. Wir haben das Gefühl, dass mit diesem Antrag das Gewerbe verdrängt wird, statt ihm zu helfen. Dienstleistungen in diesen Zonen anzusiedeln, sollte eine Ausnahme. Die öffentliche Hand erhält die Möglichkeit mit einem Infrastrukturvertrag zumindest einen Teil der zusätzlich anfallenden Kosten, durch eine Mehrwertabschöpfung zu korrigieren. Sollte dieser Antrag ins Gesetz angenommen werden, wird automatisch auf jede Mehrwertabschöpfung verzichtet, da niemand mehr mit der Stadt Bern einen Infrastrukturvertrag machen muss. Die Mehrwertabschöpfung darf nur zur Finanzierung der notwendigen Infrastrukturen verwendet werden. Deswegen lehnen wir den Antrag der FDP ab.

Beschluss

Der Antrag FDP zu Art 23 Abs. 2 wird mit 18 : 41 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

- Artikel 24 wird auf die Sitzung vom 23. März 2006 verschoben. -

Artikel 25 Zonen für öffentliche Nutzungen F und Zonen für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse F*

Antrag Daniele Jenni (GPB) zu Art. 25 Abs. 2 Bst. b: streichen

Daniele Jenni (GPB): Der Art. 25 Abs. 2 Bst. b sieht vor, dass in Schutzzonen bestehende Bauten unter anderem in untergeordnetem Mass erweitert werden können, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Dass bestehende Bauten in Schutzzonen im Rahmen der Besitzstandesgarantie verändert werden können, dagegen ist nichts einzuwenden. Dass diese Bauten aber erweitert werden können, widerspricht dem Sinn der Schutzzone. Dies auch, wenn man hier von Erweiterungen im untergeordneten Masse spricht. Ein bestehendes Gebäude in einer Schutzzone ist per Definition ein Fremdkörper. Dass dieser bestehen bleibt, kann man akzeptieren. Eine Erweiterung geht aber zu weit und widerspricht dem Zweck der Schutzzone. Ich beantrage, diesen Abs. 2 Bst. b zu streichen.

Ueli Stückelberger (GFL) für die Kommission PVS: Uns wurde von der Verwaltung mitgeteilt, dass es Schutzzonen gibt, bei denen es sinnvoll wäre, bestehende Bauten in einem gewissen Rahmen umzubauen und zu erweitern. Wir sind der Meinung, dass auf die Möglichkeit leichte Umbauten und Erweiterungen durchzuführen, nicht verzichtet werden sollte. Wichtig ist aber, dass solche Arbeiten mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.

Erich J. Hess (JSVP) für die Fraktion SVP/JSVP: Art. 25 Abs. 2, den der Gemeinderat vorgeschlagen hat, macht durchaus Sinn. Es macht Sinn beispielsweise eine Schule in einer solchen Schutzzone, im Falle von mangelndem Platz, zu erweitern.

Beschluss

Der Antrag Jenni zu Art. 25 Abs. 2 Bst. b wird mit 1 : 60 abgelehnt.

Artikel 41 Gewässerabstand

Antrag PVS zu Art. 41 Abs. 1

Gegenüber offenen und eingedolten Gewässern ist ober- und unterirdisch ein Bauabstand **von 5 m in der Bauzone und von 7 m ausserhalb der Bauzone** einzuhalten.

Ueli Stückelberger (GFL) für die Kommission PVS: Es handelt sich hier nur um eine kleine Änderung, die auf den Antrag der SVP zurückzuführen ist. Es geht hier um die Grösse des Gewässerabstands zu Häusern. Wir sind zum Schluss gekommen, dass es sinnvoll ist zwischen innerhalb und ausserhalb der Bauzonen zu unterscheiden. Wir haben uns auf 7m ausserhalb und 5m innerhalb der Bauzonen geeinigt. Da die Kommission diesem Antrag einstimmig zugestimmt hat, hat die SVP ihren Antrag zurückgezogen.

- Die SVP zieht ihren Antrag zugunsten des Antrags PVS zurück. -

Beschluss

Dem Antrag PVS zu Art. 41 Abs. 1 wird mit 58 : 1 Stimmen zugestimmt.

Artikel 48 Länge von Gebäuden oder Gebäudegruppen

Antrag PVS zu Art. 48 neue Abs. 3, 4 und 5

³ **Werden die Aussenwandstärken eines Neubaus zur Erzielung eines anerkannten Minergiestandards erhöht, so gewährt die Baubewilligungsbehörde zur Kompensation des dadurch entstehenden Flächenverlusts eine angemessene Erhöhung des Gebäudeumfangs.**

⁴ **Die Baubewilligungsbehörde gewährt zusätzlich zur Kompensation gemäss Abs. 3 einen Zuschlag auf dem Gebäudeumfang im gleichen Umfang wie die Kompensation.**

⁵ **Abs. 3 und 4 entbinden nicht von der Einhaltung der Abstandsvorschriften in Baulinien.**

Ueli Stückelberger (GFL) für die Kommission PVS: Es handelt sich hier um den Minergie-Artikel. Wenn man nach dem Minergiestandard baut, was heute eine freiwillige Massnahme zum Sparen von Energie ist, dann muss man in der Regel dickere Wände bauen. In diesem Fall geht einiges an Innenraum verloren. Wenn jemand energetisch sinnvoll bauen will, so sollte ihm ein etwas grösseres Bauvolumen zur Verfügung stehen, sofern die Parzelle dazu ausreicht und die Nachbarn selbstverständlich nicht benachteiligt werden. Dieser kleine Anreiz war in der Kommission unbestritten.

Beschluss

Dem Antrag PVS zu Art. 48 wird mit 59 : 0 Stimmen einstimmig zugestimmt.

Artikel 54 Parterrebauten

*Antrag SVP zu Art. 54 Abs.2 Bst. e: **streichen***

Erich J. Hess (JSVP) für die Fraktion SVP/JSVP: Ich bitte Art. 54 Abs. 2 Bst. a zu streichen. Hier kommt es zu Einschränkungen, die zu gross sind. Parterrebauten sollten auch an anderen Orten möglich sein und nicht nur in den Kernzonen.

Ueli Stückelberger (GFL) für die Kommission PVS: Mit Einschränkungen zu argumentieren, ist zu einfach. Es handelt sich hier lediglich um Bauklassenvorschriften in den Wohnzonen und um Parterrebauten. Wir können Parterrebauten nicht pauschal zulassen, da so sämtliche Innenhöfe überbaut werden könnten. Dieser Artikel hat aber keine Auswirkung auf die IG-Zonen und auf landwirtschaftliche Bauten, da diese nicht von diesem Artikel betroffen sind. Der Artikel befasst sich lediglich mit den Wohnzonen. Der Absatz 2 sollte daher nicht gestrichen werden.

Beschluss

Der Antrag SVP zu Art. 54 Abs. 2 Bst. a wird mit 7 : 52 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Artikel 63 Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder

*Antrag SP/JUSO zu Art. 63 Abs. 2: Die Stadt fördert **in der Regel** die Erstellung **unterirdischer** Parkieranlagen.*

*Antrag SVP/JSVP zu Art. 63 Abs. 2: **streichen***

*Ueli Stückelberger (GFL) für die Kommission PVS: Der Antrag, den die PVS vorschlägt ist zurückzuführen auf einen Antrag der SP. Er ist etwas anders formuliert, als dies auf den Beilagen der Fall ist. Die neue Formulierung lautet: Die Stadt fördert **die Erstellung gemeinschaftlicher Parkieranlagen in den Quartieren. Diese sind womöglich unterirdisch anzuordnen.***

*Erich J. Hess (JSVP) für die Fraktion SVP/JSVP: Die SVP/JSVP-Fraktion hat den Antrag eingereicht, den Abs. 2 ganz zu streichen. Die Bauordnung dient nicht dazu, Fördermassnahmen niederzuschreiben. Ich bitte **Art. 63 Abs. 2 zu streichen.***

- Die SP zieht ihren Antrag zugunsten des Antrags der PVS zurück. Der Gemeinderat schliesst sich dem Antrag PVS an. -

Beschlüsse

1. Der Antrag SVP/JSVP - Art. 63 Abs. 2 streichen - wird mit 8 : 48 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.
2. Dem Antrag PVS zu Art. 63 Abs. 2 wird stillschweigend zugestimmt.

Artikel 64 Selbständige Parkierungsanlagen für Personenwagen

Antrag PVS zu Art. 64 neue Abs. 2 und 4

² Bauvorhaben, die nur oder vorwiegend die Bereitstellung von Parkraum bezwecken, dürfen nur an Autobahnein- und Autobahnausfahrten oder am Rand des Siedlungsgebiets bewilligt werden.

⁴ Voraussetzung zur Erstellung solcher Parkierungsanlagen ist der Nachweis der Aufhebung einer entsprechenden Anzahl von Parkplätzen im Stadtgebiet.

Antrag GB/JA! zu Art. 64 neue Abs-1 und 2 (zurückgezogen)

¹ Bauvorhaben, die nur oder vorwiegend die Bereitstellung von Parkraum bezwecken, dürfen nur an Autobahnausfahrten oder am Rand des Siedlungsgebiets bewilligt werden.

² Voraussetzung zur Erstellung solcher Parkierungsanlagen ist der Nachweis der Aufhebung einer entsprechenden Anzahl von Parkplätzen im Stadtgebiet.

³ Die entsprechenden Standorte müssen durch öffentliche Verkehrsmittel gut erschlossen sein.

Antrag Jenni (GPB) zu Art. 64 (zurückgezogen)

1 Selbständige Parkierungsanlagen bedürfen einer Überbauungsordnung.

2 Sie sind nur an Autobahnausfahrten oder am Rand des Siedlungsgebietes zulässig.

3 Voraussetzung ihrer Erstellung ist die auf den Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme nachgewiesene Aufhebung einer entsprechenden Anzahl von Parkplätzen im Stadtgebiet.

Ueli Stückelberger (GFL) für die Kommission PVS: Hier handelt es sich um die selbstständigen Parkierungsanlagen. Das sind Parkplätze, die nicht der Nutzung eines bestimmten Betriebes dienen. Wird ein Betrieb gebaut, welcher Parkplätze braucht, so sind dies unselbstständige Parkierungsanlagen. Die Parkplätze im Casino-Parking sind daher selbständig. Wir müssen uns bewusst sein, dass dies Auflagen an eine zukünftige Überbauungsordnung sind. Das Stadtparlament hat aber die Möglichkeit in einer konkreten Überbauungsordnung von diesen Punkten abzuweichen. Die Kommission denkt aber, es würde sich lohnen diesen Artikel festzuschreiben, da sich die heutige Bauordnung in einem materiellen Status Quo befindet und Parkierungsanlagen nur zu diesen Bedingungen erstellt werden sollten. Dies ist bereits im Rahmen des Verkehrskompromisses so formuliert worden. Meines Erachtens braucht es hier keine Grundsatzdebatte über, wo und wie selbstständige Parkierungsanlagen erstellt werden sollen. Diese Fragen entscheiden sich im Rahmen konkreter Überbauungsordnungen, wo wir klare Bedingungen festlegen werden. Die Kommission empfiehlt diesen Artikel zu unterstützen.

Natalie Imboden (GB) für die Fraktion GB/JA!: Die GB/JA!-Fraktion hat ihren Antrag zugunsten des Antrags PVS zurückgezogen. Trotzdem ist es nötig auf die Bedeutung dieses Artikels aufmerksam zu machen. Dies vor dem Hintergrund, dass in der Presse zu vernehmen war, dass der Verkehrskompromiss in Frage gestellt wird. Die selbstständige Parkierungsanlage, die hier in der alten Formulierung verankert werden soll, ist für uns ein sehr wichtiger Artikel. Die Fraktion GB/JA! unterstützt deswegen den vorliegenden Vorschlag. Der Verkehrskompromiss in dieser Stadt soll weiter gelten. Dies gilt auch für die Promotoren, die anscheinend 500 neue Parkplätze in der Nähe des Stadtzentrums bauen wollen.

Christoph Müller (FDP) für die Fraktion FDP: Was auch immer hier im Artikel steht, spielt keine Rolle, da bei Überbauungsordnungen nach der aktuellen Situation entschieden wird. Die

Art. 63 und 64 widersprechen sich in der Definition von selbstständigen und unselbstständigen Parkieranlagen. Die Parkieranlagen in den Quartieren müssten demnach in der Nähe der Autobahnaus- und Autobahneinfahrten erstellt werden. Der Zweck dieser Parkplätze wäre somit nicht erfüllt. Ich warne davor, dass hier Hindernisse in den Weg gelegt werden, die sich bei der Abstimmung über die Bauordnung ungünstig auswirken können.

Erich J. Hess (JSVP) für die Fraktion SVP/JSVP: Wir haben hier einen zentralen Punkt erreicht. Dieses Thema gehört nicht in die Bauordnung. Die Fraktion SVP/JSVP unterstützt den Antrag des Gemeinderats. Was würde der Antrag der PVS für die Stadt Bern bedeuten? Der Verkehrskompromiss für die Innenstadt würde aufgelöst und somit auf die ganze Stadt ausgedehnt werden. Das darf nicht sein. Parkhäuser dürften demnach nur in der Nähe von Autobahnaus- und Autobahneinfahrten gebaut werden. Mit diesem Antrag soll nur das Bären Parking von einer bestimmten Seite des Rats bekämpft werden. Solche ideologische Angelegenheiten brauchen wir doch nicht in die Bauordnung hinein zu schreiben. Unsere Aufgabe ist es, den Rahmen festzulegen. Ich bitte den Antrag des Gemeinderats anzunehmen.

Natalie Imboden (GB) für die Fraktion GB/JA!: Hat man die geltende Bauordnung vor Augen, so sieht man, dass diese Punkte bereits darin festgehalten worden sind. Dieser Artikel ist geltendes Recht. Der Gemeinderat schlägt eine Änderung und eine Lockerung vor. Der Art. 64 ist lediglich die Fortschreibung dessen, was der heute geltende Verkehrskompromiss beinhaltet. Es dürfen Parkhäuser gebaut werden, sofern die oberirdischen Parkplätze aufgehoben werden. So steht es in der geltenden Bauordnung.

Daniele Jenni (GPB): Meinen Antrag zu Art. 64 ziehe ich zugunsten des Antrages der PVS zurück. Die Absätze 2, 3 und 4, welche die PVS vorschlägt, könnten beliebig durch eine Überbauungsordnung abgeändert werden. Nicht alles, was in der Bauordnung steht, kann in einer Überbauungsordnung einfach anders gemacht werden. Die BO kann Kriterien beinhalten, die für die Überbauungsordnung gelten. Dies ist hier der Fall. Eine Überbauungsordnung für eine selbstständige Parkieranlage muss die Kriterien der Absätze 2, 3 und 4 befolgen. So ist es nicht möglich, eine Parkieranlage an einem Ort zu bauen, wo es keinen öV gibt. Diese Absätze sind bindend und werden nicht durch eine Überbauungsordnung aufgehoben. Deswegen ist dieser Art. 64, wie ihn die PVS vorschlägt, sehr wichtig.

Gisela Vollmer (SP) für die Fraktion SP/JUSO: Die SP/JUSO-Fraktion ist mit diesem Antrag einverstanden. Wir möchten betonen, dass es sich hier um den alten Art. 97 handelt, der übernommen worden ist. Es ändert sich also kaum was. Nach wie vor können beispielsweise für Bürogebäude Parkhäuser gebaut werden. Diese müssen sich nicht am Stadtrand befinden. Ausserdem erinnere ich nochmals daran, dass wir in dieser Stadt wohnen wollen. Zu diesem Zweck brauchen wir den öffentlichen Raum, der für verschiedene Nutzungen frei werden soll. Deswegen bitten wir, dem Artikel zuzustimmen.

Stephan Hügli-Schaad (FDP) für die Fraktion FDP: Im Vergleich zu früher braucht es für den Bau eines Parkhauses eine Überbauungsordnung. Jetzt soll hier festgelegt werden, was für diese Überbauungsordnung gelten soll. Wie dies bereits Ueli Stückelberger gesagt hat, ist das nicht möglich. Die PVS ist immer noch das gleiche kompetente Organ und sie kann immer noch etwas völlig anderes beschliessen, als hier programmatisch in der Bauordnung über eine Überbauungsordnung steht. Es macht keinen Sinn, diesen Artikel hinzuzufügen. Die Abstimmung wird dadurch nur erschwert. Ich möchte daran erinnern, dass der Verkehrskompromiss lediglich für die Innenstadt gilt. Sollte dieser Verkehrskompromiss nicht im Artikel fest-

geschrieben werden, so schlage ich die Hinzufügung eines Absatzes 5 vor, der wie folgt lautet:

Abs. 5 (neu): Die Voraussetzung zur Aufhebung von Parkplätzen im Stadtgebiet ist der Nachweis der Bereitstellung einer entsprechenden Anzahl Plätze in selbstständigen Parkieranlagen.

Beat Schori (SVP): Wenn ich der Argumentation der GB/JA!-Fraktion zuhöre, erstaunt es mich, dass wir die Bauordnung überhaupt ändern wollen. Es sei alles mehr oder weniger beim Alten geblieben. Ich bin davon ausgegangen, dass wir die bisherigen Probleme mit der Bauordnung anpassen und gewisse Sachen vereinfachen sollen. Die Gestaltung der Bauordnung sollte auch für Investoren genügen. Ich bitte den Antrag des Gemeinderats zu unterstützen.

Erich J. Hess (JSVP): Alle Parkplätze, die unterirdisch gebaut werden, sollen oberirdisch aufgehoben werden. Wie soll das aber bei einem allfälligen Bären Parking gehen? Sollen die paar wenigen Parkplätze am Aarbergerstalden eliminiert werden? Wo sollen dann noch oberirdische Parkfelder aufgehoben werden? Beschränken wir uns doch auf das, was uns der Gemeinderat vorgeschlagen hat. Weiter gilt zu beachten, dass dieser vorliegende Antrag dem Tourismus schadet.

Stadtpräsident *Alexander Tschäppät* für den Gemeinderat: Das Wichtigste in diesem Artikel ist der erste Absatz. Selbstständige Parkieranlagen bedürfen einer Überbauungsordnung. Diese gehören in jedem Fall vors Volk. Jede selbstständige Parkieranlage wird zuerst hier im Rat und dann durchs Volk beschlossen. Alle anderen Elemente in diesem Artikel betrachte ich als politischen wirkungslosen Ballast. Wenn wir eine solche Kumulation unnötiger und politisch nicht weiterführender Bestimmungen aufnehmen wollen, werden wir Mühe haben eine gute Bauordnung beim Volk durchzubringen. Die rein deklaratorischen Bestimmungen können keine politische Wirkung erzielen. In bitte Sie daher, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag PVS zu Art. 64 Abs. 2 obsiegt dem Antrag Gemeinderat mit 38 : 25 Stimmen bei 2 Enthaltungen.
2. Der Antrag PVS zu Art. 64 Abs. 4 obsiegt dem Antrag Gemeinderat mit 37 : 24 Stimmen bei 3 Enthaltungen
3. Antrag Hügli-Schaad zu Art 64 Abs. 5 wird mit 26 : 33 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

Artikel 68 Antennenanlagen

Antrag PVS zu Art. 68 Abs. 3

Der Bau und Betrieb von stationären, gegen den Himmel gerichteten Scheinwerfern sind untersagt.

Ueli Stückelberger (GFL) für die Kommission PVS: Bei diesem Artikel geht es um die so genannten Sky-Beamer, die Lichtstrahlen, welche wir als Kommission verbieten wollen. Dies bezieht sich aber lediglich auf die stationären Anlagen und nicht auf die mobilen. Wir begründen diesen Entscheid damit, dass diese Leistungsscheinwerfer für die Vögel äusserst schädlich sind.

Erich J. Hess (JSVP) für die Fraktion SVP/JSVP: Was wollen wir unseren Bürger/innen alles auferlegen? Bald werden wir ihnen vorschreiben, was für Lampen sie im Wohnzimmer haben sollen. Diese zusätzliche Vorschrift ist überflüssig und dieses Thema gehört vor allem nicht in eine Bauordnung. Es spielt keine Rolle, ob diese Scheinwerfer auf privatem Grund oder nicht gebaut werden. Und dass die Vögel wirklich durch diese Scheinwerfer geschädigt werden, bezweifle ich.

Stadtpräsident *Alexander Tschäppät* für den Gemeinderat: Der Gemeinderat ist der Meinung, dass dieser Antrag abzulehnen ist. Die Regelung des Strahlenschutzes liegt ausschliesslich in der Kompetenz des Bundes. Solche Laser-Scheinwerfer sind im Rahmen des Umweltschutzgesetzes abzulehnen.

Beschluss

Der Antrag PVS zu Art. 68 Abs. 3 wird mit 36 : 17 Stimmen bei 5 Enthaltungen überwiesen.

Artikel 71 Öffentlicher Raum

Antrag Daniele Jenni zu Art. 71 Abs. 2

Bei der Gestaltung des öffentlichen Raumes ist den Sicherheits- **und Nutzungsbedürfnissen aller** Benutzenden angemessen Rechnung zu tragen.

Antrag PVS zu Art. 71 Abs. 3

³ Der Gemeinderat erlässt Richtlinien **für die Koordination der Nutzung, die Gestaltung und die Sicherheit im öffentlichen Raum.**

Daniele Jenni (GPB): Art. 71 Abs. 2 ist eines dieser Beispiele, wo ein Anliegen aufgegriffen und eine Richtlinie vorgezeigt wird. Dies wird aber auf eine einseitige Art gemacht. Er besagt, in der Gestaltung des öffentlichen Raumes sei den Sicherheitsbedürfnissen der Benutzenden angemessen Rechnung zu tragen. Dies ist einseitig. Deswegen beantrage ich, dass andere wichtige Aspekte ebenfalls berücksichtigt werden. Bei der Gestaltung des öffentlichen Raumes sollen nebst den Sicherheitsbedürfnissen auch den Nutzungsbedürfnissen aller Benutzer Rechnung getragen werden. In meinem Kommentar zum Antrag habe ich geschrieben, dass auch die Bedürfnisse jener zu berücksichtigen sind, die den öffentlichen Raum als Aufenthalts- und Lebensort benutzen. Aus diesem Grund wäre das die einzige Möglichkeit, die bestehende Einseitigkeit in Abs. 2 zu korrigieren. Die Menschen, die den öffentlichen Raum benutzen, sind nicht nur Randständige. Die Bedürfnisse der anderen Menschen müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Im Art. 71 Abs. 3 stellt die PVS einen zusätzlichen Antrag, der nicht kommentiert worden ist. Ich erwarte, dass hier erklärt wird, welche Kompetenzen dem Gemeinderat gegeben werden sollen und was unter diesem Absatz zu verstehen ist. Ich bitte den Kommissionssprecher sich zu diesem Punkt zu äussern.

Ueli Stückelberger (GFL) für die Kommission PVS: Zum Antrag von Daniele Jenni: Für uns ist die Nutzung des öffentlichen Raumes auch sehr wichtig. Wir sind lediglich der Ansicht, dass dies in Art. 71 Abs. 1 umfassend zur Geltung kommt. Hier wird gesagt, dass der öffentliche Raum als städtischer Lebensraum mit hohen gestalterischen und funktionellen Qualitäten zu gestalten ist. Dieser Absatz beschreibt die Anforderungen, die der öffentliche Raum erfüllen soll, damit er genutzt werden kann. Art. 71 Abs. 2 ist lediglich eine Ergänzung, welche die Sicherheit als Schwerpunkt hat. Es ist kaum möglich, den Nutzungsbedürfnissen aller Benut-

zenden angemessen Rechnung zu tragen. Der Zweck des öffentlichen Raumes bezüglich der Qualität liegt in Abs. 1, die Sicherheit in Abs. 2. So werden alle öffentlichen Interessen umfassend berücksichtigt.

Zu Art. 71 Abs. 3: Das Ziel ist hier, nicht dem Gemeinderat Kompetenzen zuzuordnen, die er, gestützt auf andere Erlasse nicht hat. Er soll Richtlinien und Vorgaben geben. Es handelt sich hier nicht um eine Delegation von Befugnissen vom Stadtrat an den Gemeinderat.

Daniel Lerch (CVP): Sollen die Nutzungsbedürfnisse aller Benutzenden berücksichtigt werden, so schneidet sich Daniele Jenni mit seinem Antrag ins eigene Fleisch. In diesem Fall könnte ich einen Wohnwagen irgendwo hinstellen, mit der Begründung, ich hätte keinen anderen Platz gefunden. Mit diesem Antrag wird eine solche Situation ermöglicht.

Beschlüsse

1. Der Antrag Gemeinderat zu Art. 71 Abs. 2 obsiegt dem Antrag Daniele Jenni mit 10 : 48 Stimmen bei 3 Enthaltungen.
2. Der Antrag PVS zu Art. 71 Abs. 3 – obsiegt dem Antrag Gemeinderat mit 41 : 20 Stimmen.

Artikel 76 Schutz der Altstadt

Antrag SVP zu Art. 76 Abs. 4

Die Untere Altstadt inklusive Wohngebiet Matte ist als Baudenkmal integral geschützt. **Neubauten sind, sofern sie nicht gegen die Vorschriften über erhaltenswerte Gebäude verstossen, gestattet.**

Erich J. Hess (JSVP) für die Fraktion SVP/JSVP: Die SVP ist der Meinung, dass der Antrag des Gemeinderats viel zu stur ist. Was machen wir, wenn Gebäude in der geschützten Zone verbrennen oder zerfallen? Hier müssen wir sinnvolle Massnahmen treffen, damit die Gebäude erhalten oder wieder aufgebaut werden können. Der Erhalt dient dem Liegenschaftsbesitzer, der Stadt und dem Stadtbild. Ich bitte, den Antrag der SVP anzunehmen.

Ueli Stückelberger (GFL) für die Kommission PVS: Ich bin davon ausgegangen, dieser Antrag sei zurückgezogen worden, da er in der Kommission PVS abgelehnt worden ist. Er macht keinen Sinn, ist ausserdem falsch formuliert und liegt an der falschen Stelle. In Art. 76 Abs. 4 geht es um den Schutz der bestehenden Bauten. Der Antrag betrifft aber Neubauten, die nicht per se ausgeschlossen sind. Es ist klar, dass nach einem Brand in der Unteren Altstadt neue Bauten errichtet werden müssen. Neubauten haben nichts mit erhaltenswerten Gebäuden gemeinsam. In dieser Formulierung kann der Antrag nicht angewendet werden. Ich bitte deswegen, den Antrag abzulehnen.

Beschluss

Der Antrag Gemeinderat zu Art. 76 Abs. 4 obsiegt dem Antrag SVP mit 6 : 52 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Artikel 78 Zone mit Planungspflicht Obere Altstadt, Nutzungsart

Antrag Daniele Jenni zu Art. 78 Abs. 3: streichen

Daniele Jenni (GPB): Das Ziel in Art. 78 Abs. 2 ist, dass die Obere Altstadt zu gewissen Zeiten nicht zu einer toten Zone wird. Dort sollen Menschen wohnen und leben. Nicht verständlich ist, dass ausgerechnet dann auf diese Bestimmung verzichtet werden kann, wenn das Gebäude in der Oberen Altstadt als Einkaufs- und Freizeitzentrum genutzt wird. Gerade in diesem Fall, ist es wichtig, dass dort eine Belebung erfolgt. Im oberen Geschoss sollte deswegen jemand wohnen. Meist wird aber genau dann auf die belebende Funktion des Wohnens verzichtet. Das macht keinen Sinn. Ich beantrage, diese Ausnahme in Art. 78 Abs. 3 zu streichen. Auch in diesen Fällen soll eine Wohnnutzung vorgeschrieben werden.

Ueli Stückelberger (GFL) für die Kommission PVS: An der Argumentation von Daniele Jenni ist nichts auszusetzen. Auch die Kommission will, dass Wohnungen in den Liegenschaften der Oberen Altstadt existieren. So wird es bei Umbauten zur Pflicht, dass das oberste Vollgeschoss dem Wohnen vorbehalten ist. Wir müssen aber auch die politische Realität berücksichtigen. Hier stellt sich auch die Frage der Machbarkeit. Wir wissen, dass die Opposition sehr gross ist. Wenn wir Abs. 3 streichen, weichen wir vom bestehenden Recht ab und wir geraten in Konfliktsituationen mit den Betrieben der Oberen Altstadt. Die Kommission ist der Meinung, dass die Bauordnung nicht gefährdet werden sollte, in dem über die bestehenden Formulierungen von Abs. 2 und Abs. 3 debattiert wird.

Antrag SVP/JSVP Art. 78 Abs. 4 und 5: streichen

Erich J. Hess (JSVP) für die Fraktion SVP/JSVP: Es heisst in Absatz 4: Bei grösseren, in den Gebäudestrukturen eingeleiteten Umbauten, ist im umgebauten Gebäudeteil die Wohnnutzung gemäss Absatz 2 herzustellen. Es ist für einen Investor aber nicht interessant, in ein Geschäftshaus in der Stadt zu investieren. Wenn er dieses Gebäude umbauen und sanieren will, dann muss er den obersten Teil dem Wohnen vorbehalten. Wird er da nicht lieber anderswo hingehen? Wir sollten den Investoren nicht allzu viele Steine in den Weg legen. Wir stellen daher den Antrag, Absatz 4 zu streichen.

Zu Absatz 5: Wir stellen den Antrag, diesen ebenfalls zu streichen. Wie soll man die Unzulässigkeit von Einstellgaragen verstehen? Hier steht nicht, dass der Besitzstand erhalten werden muss. Es steht auch nichts darüber im Kommentar. Was geschieht mit den bestehenden Garagen? In beiden Absätzen ist der Besitzstand zu wenig gewährleistet und sie sind ausserdem nicht sinnvoll.

Stadtpräsident *Alexander Tschäppät* für den Gemeinderat: Zu den beiden Anträgen der SVP: Soll der Absatz 4 gestrichen werden, so bringt das nichts. Wir wollen in der Oberen Altstadt Wohnungen schaffen. Aber nur dort, wo es sinnvoll ist. Es macht keinen Sinn in einem Migros oder dem Globus Wohnungen bauen zu wollen. Sinnvoll ist dieser Artikel beim Schweizerhof, falls dieser umgebaut wird. Solche Bestimmungen machen bei grossen Bürogebäuden, Versicherungen, Banken und Einkaufszentren natürlich keinen Sinn.

Zu den Einstellgaragen: Die Garantie des Besitzstandes ist geregelt. Dies braucht nicht immer im Kommentar aufgeführt zu sein. Bestehende Garagen werden demnach nicht umfunktioniert werden. Anders dürfen ungenutzte Räume nicht zu Garagen umfunktioniert werden. Die Idee ist, dass in der Altstadt keine neuen Einstellhallen zugelassen werden.

Daniele Jenni (GPB): Das einzige Argument gegen die Streichung von Absatz 3 ist das Vermeiden von Auseinandersetzungen. Die Mehrheit im Rat sagt auch, die Obere Altstadt solle nach Möglichkeit belebt werden. Wenn aber offenbar grössere Interessen mit mehr Geldern und mehr Einfluss involviert sind, dann wird nachgegeben. Der Sprecher der PVS spricht dann von Kontroversen. Weswegen machen wir aber eine Bauordnung, wenn wir so schnell

nachgeben? Ich verstehe diese Logik nicht. Auch der Stadtpräsident schliesst sich dieser Logik an. Er argumentiert hier nicht anders. Was ist das für eine Bauordnung, wenn man sich vor gewissen Interessen verneigt? Aus Angst ist man nicht dazu bereit, auch nur in einem kleinen Rahmen die Belegung der Oberen Altstadt durchzusetzen.

Erich J. Hess (JSVP) für die Fraktion SVP/JSVP: Ich sehe mich hier gezwungen dem Stadtpräsidenten zu antworten. Der Besitzstand ist gesetzlich geregelt. In mehreren Fällen ist von Seiten der Gemeinde gesagt worden, ein Umbau müsse eine andere Nutzung des Dachstockes mit sich ziehen. So kann eine Gemeinde einen sanften Druck ausüben. Ich kann von Fällen berichten, bei denen ein solcher Druck ausgeübt wurde, um die Bestimmungen durchzusetzen. Wie soll eine Baubewilligungsbehörde den Bau einer Einstellhalle bei grösseren Renovationen zulassen, wenn ein solcher unzulässig ist?

Stephan Hügli-Schaad (FDP) für die Fraktion FDP: Beim Absatz 3 folgen wir dem Vorschlag des Gemeinderats. Es betrifft relativ wenige Gebäude, da die anderen ohnehin alle eine Besitzstandsgarantie haben. Dort lässt sich sowieso nichts machen. Es macht ausserdem Sinn, wenn in gewissen Ausnahmefällen auf Wohnungen im obersten Vollgeschoss verzichtet wird. Manchmal passen diese einfach nicht zum Betriebskonzept. In anderen Fällen kann es für den Gebäudeeigentümer auch interessant sein, Wohnungen zu bauen. Der Gemeinderat schlägt in Absatz 4 vor, dass bei grösseren Umbauten, die nicht den Nutzungen von Absatz 3 entsprechen, dieser Gebäudewohnanteil garantiert werden muss. Wir stimmen diesem Punkt zu. Andererseits sehen wir nicht ein, weshalb gemäss Absatz 5 Einstellgaragen unzulässig sind. Solches schliesst bereits Artikel 6 aus, da dort die Einrichtung einer Garage im Parterre ausgeschlossen wird. Wenn jemand auf dem teuersten Boden der Stadt Bern zu seiner Belustigung im Dachstock oder sonst wo einen Einstellplatz machen will, so soll er dies tun dürfen. Das macht natürlich keinen Sinn. Darum ist diese Regelung unnötig und deshalb stimmen wir der Streichung von Absatz 5 zu.

Hans-Peter Aeberhard (FDP): Der Stadtpräsident hat von Garagen im Parterre gesprochen und sich dabei auf die Untere Altstadt bezogen. Wir sprechen hier von der Oberen Altstadt. Dort sieht man, dass es verschiedene Häuser gibt, die so genannte Autolifte haben. Es handelt sich hier meist um Betriebe oder öffentliche Verwaltungen. Diese privaten Einstellhallen existieren und sollen bestehen bleiben. Es ist auch nicht gut, stets mit der Besitzstandsgarantie zu argumentieren. Man soll die Bauordnung dem anpassen, was es gibt und nicht irgendwelche Wünsche einbringen. All diese Einstellgaragen werden rechtlich unzulässig und können nur durch die Besitzesstandsgarantie bestehen bleiben. Es hat auch keinen Sinn, in der Neuengasse jemandem vorzuschreiben, wie er seinen Keller benutzen soll, wenn er im Obergeschoss Wohnungen baut. Speziell in diesem Fall wird ein Autolift notwendig für die Mieter. Auf diese Weise gewinnen wir keine Steuerzahler, die in diesen teuren oberen Stockwerken wohnen würden.

Beschlüsse

1. Der Streichungsantrag Jenni zu Art. 78 Abs. 3 wird mit 5 : 52 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.
2. Der Streichungsantrag SVP zu Art. 78 Abs. 4 wird mit 8 : 55 Stimmen abgelehnt.
3. Der Streichungsantrag SVP zu Art. 78 Abs. 5 wird mit 22 : 40 Stimmen abgelehnt.

Artikel 79 Zone mit Planungspflicht Obere Altstadt, Nutzungsmass

Antrag PVS zu Art. 79 Abs. 2

² Das Nutzungsmass kann für einzelne Grundstücke maximal bis zum mittleren vorhandenen Nutzungsmass der angrenzenden Liegenschaften erhöht werden, sofern dies dem Planungszweck gemäss Art. 77 dient und die umliegenden Gebäude nicht beeinträchtigt werden.

Ueli Stückelberger (GFL) für die Kommission PVS: Dieser Artikel war ein Anliegen der Verwaltung. Es geht hier um die Obere Altstadt, wo eine Abweichung des Nutzungsmasses gemacht wird. Die Liegenschaften sind unterschiedlich gross. Diesem Umstand will man Rechnung tragen. Kleinere Liegenschaften sollen die Möglichkeit haben, etwa gleich hoch zu bauen wie die angrenzenden, grösseren Liegenschaften. Dieser Artikel war in der Kommission nicht bestritten.

Beschluss

Der Antrag PVS zu Art. 79 ist unbestritten und wird überwiesen.

- Artikel 80 wird auf die Sitzung vom 23. März 2006 verschoben -

Artikel 87 Stadtrat

Antrag PVS zu Art. 87 Stadtrat und Stimmberechtigte

¹ Die Stimmberechtigten bestimmen über die baurechtliche Grundordnung sowie über alle Nutzungspläne, die diese in Art und Mass der Nutzung abändern.

² Der Stadtrat beschliesst endgültig alle übrigen Nutzungspläne.

Antrag Jenni zu Art. 87 Abs. 2:

² Der Stadtrat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

a. alle übrigen Nutzungspläne;

b. die Richtpläne;

c. die Vorschriften über die Erstellung, den Ausbau und die Übernahme von Detailerschliessungsanlagen durch die Gemeinde;

d. die Vorschriften für die Beanspruchung von gemeindeeigenem Boden;

e. das Bauinventar und die übrigen Inventare.

Ueli Stückelberger (GFL) für die Kommission PVS: Staatspolitisch und demokratiepolitisch ist dieser Antrag einer der Wichtigsten. Er steht dem Antrag des Gemeinderats diametral entgegen. Innerhalb der Kommission war er unbestritten. Es handelt sich hier um die Zuständigkeitsordnung bei der ganzen baurechtlichen Grundordnung. Wir sind der Meinung, dass die Kompetenz beim Volk in Form eines obligatorischen Referendums bleiben soll. Bei der baurechtlichen Grundordnung geht es nicht nur um Änderungen der Bauordnung, sondern um sämtliche Vorlagen wie beispielsweise Überbauungsordnungen. Das Wankdorf-Stadion, der Schanzentunnel und das Viererfeld sind Beispiele dafür. Alle bedeutenden planungsrechtlichen Vorlagen fallen unter diesen Artikel. Aus demokratiepolitischen Gründen müssen die Stimmberechtigten darüber informiert werden, was im öffentlichen Raum geschieht. Es lohnt sich nicht, wegen einiger weniger planungsrechtlicher Vorlagen, die zudem unbestritten sind, vom Grundsatz abzuweichen und die Geschäfte dem Volk nicht mehr zu unterbreiten.

Christoph Müller (FDP) für die Fraktion FDP: Die Fraktion FDP schliesst sich dieser Argumentation an. Wir sind der Meinung, dass wenn es sich um grundrechtliche Bestimmungen handelt, das Volk das letzte Wort haben soll. Wenn die Effizienz die oberste Priorität bei diesen Bestimmungen hätte, wäre die Sache anders. Wir unterstützen den Antrag der PVS.

Daniele Jenni (GPB): Zu Absatz 1: Mein Antrag ist hier der gleiche wie jener der PVS. Selbstverständlich ist die obligatorische Volksabstimmung bei der Grund- und Überbauungsordnung, welche die Art und das Mass der Nutzung ändern, beizubehalten.

Zu Absatz 2: Ich ändere meinen Antrag in Art. 87 Abs. 2 Bst. d:

d. Die Vorschriften für die Beanspruchung von gemeindeeigenem Boden **durch temporäre und dauernde Einrichtungen (gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzungskonzessionen)**;

Es ist die gleiche Ergänzung, die der Gemeinderat in Art. 88 vorschlägt.

Nachdem hier an der obligatorischen Abstimmung hoffentlich festgehalten wird, genügt es mir aus demokratischer Sicht nicht, dass nachher gesagt wird, der Stadtrat beschliesse endgültig alle übrigen Nutzungspläne. Ich schlage vor, dass wir für andere Arten von Plänen und Erlassen, die entweder endgültig beim Stadtrat sind oder dem Gemeinderat übertragen wurden, dem Stadtrat mit der Möglichkeit des fakultativen Referendums übergeben. Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums werden alle übrigen Nutzungspläne vom Stadtrat beschlossen. Das sind beispielsweise Überbauungsordnungen, die Art und Mass der Nutzung nicht ändern. Diese können zum Beispiel in der Frage der Nutzung des Perimeters umstritten sein. Hier sollte zumindest das fakultative Referendum möglich sein. Übrige Erlasse, deren Entwurf dem Gemeinderat übertragen worden sind, sollten dem Stadtrat mit der Möglichkeit des fakultativen Referendums übertragen werden. Das sind die Richtpläne bzw. die verwaltungsanweisende Planung. Hinzu kommt das Bauinventar. Seit der Revision des kantonalen Baugesetzes ist das Bauinventar konstitutiv. Was ins Inventar kommt, ist erhaltenswert oder geschützt. Bei der Gestaltung der Inventare sollte die Möglichkeit bestehen, diese im Stadtrat zu beschliessen. Ich schlage eine Abstufung vor. Bezüglich des obligatorischen Referendums unterstütze ich die PVS. Der Stadtrat und das fakultative Referendum sollen für alle anderen Bereiche gelten. Der Gemeinderat erlässt nur diejenigen Pläne und Vorschriften, welche ihm das übergeordnete bzw. kantonale Recht zuweist. Die anderen Planungsinstrumente sollten mindestens beim Stadtrat sein. Ich bitte diesem Antrag zuzustimmen.

Ueli Stückelberger (GFL) für die Kommission PVS: Zu den Anträgen von Daniele Jenni: Die Kommission hat sich vom Grundsatz leiten lassen, dass sie an den bestehenden Zuständigkeiten möglichst wenig ändern will. Namentlich die Frage von der Zuständigkeit bezüglich der Richtpläne ist wichtig. Bei den Richtplänen spricht dagegen, dass sie nicht grundeigentümerverbindlich sind. Wir sind an die Richtpläne nicht gebunden, wenn wir Nutzungszonenpläne in unserer Kompetenz erlassen. Wir können Nutzungszonenpläne machen, die den Richtplänen widersprechen. Die Kompetenz des Gemeinderats ist sinnvoll, da er mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten muss. Wenn alles in der Legislative besprochen wird, so wird die ganze Angelegenheit sehr schwerfällig. Die Anträge von Daniele Jenni nehmen dem Gemeinderat praktisch alle planungsrechtlichen Kompetenzen. Wir denken, es lohnt sich nicht etwas an der gegenwärtigen Situation zu ändern. Sei dies bei den Stimmberechtigten oder bei den Kompetenzen des Gemeinderats.

Stadtpräsident *Alexander Tschäppät* für den Gemeinderat: Es geht hier nicht darum die Demokratie abzubauen. Es gibt einfach sehr viele unbestrittene Planungsvorlagen, die mit über 80% angenommen werden. Das hat mit den demokratiepolitischen Auseinandersetzungen und Meinungsbildungen nichts zu tun. Daniele Jenni will einen Systemwechsel, in dem er ein

klassisches Führungsinstrument der Exekutive, die Richtplanung, der Legislative übertragen will. Dieser Systemwechsel führt dazu, dass es den Richtplan nicht mehr gibt, mit dem die Exekutive mit den Behörden verbindlich agieren kann. Dieser Richtplan würde als Führungsinstrument wegfallen. Die Detailerschliessungspläne sind eine Kompetenz der Exekutive, die im Rahmen des kantonalen Baugesetzes festgelegt sind. Die Einführung des fakultativen Referendums bei Überbauungsordnungen, die Art und Mass der Nutzung nicht verändern, macht keinen Sinn. Solche Fälle gibt es fast nie. In der Regel tangieren Überbauungsordnungen immer Art und Mass der Nutzung, ausser es handelt sich um reine Regelungen der Verkehrserschliessung.

Beschlüsse

1. Antrag PVS zu Art. 87 obsiegt dem Antrag Jenni mit 58 : 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen, womit der Antrag Jenni zu Art. 88 hinfällig wird.
2. Antrag PVS zu Artikel 87 obsiegt dem Antrag Gemeinderat mit 60 : 2 Stimmen.

Artikel 88 Gemeinderat

Antrag Gemeinderat zu Art 88 Abs. 1 Bst. c

^c **Vorschriften für die Beanspruchung von gemeindeeigenem Boden durch temporäre und dauernde Einrichtungen (gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzungskonzessionen)**

Antrag Jenni zu Art. 88 (hinfällig)

Der Gemeinderat erlässt die ihm vom übergeordneten Recht zugewiesenen Pläne und Vorschriften.

Beschlüsse

1. Dem Antrag Gemeinderat zu Art 88 Bst. c wird stillschweigend zugestimmt.
2. Der bereinigte Antrag des Gemeinderats wird einstimmig überwiesen.

- Die Beratung der Bauordnung Traktandum 2 wird in der Sitzung vom 23. März 2006 weitergeführt. Die Traktanden 3 bis 7 werden verschoben. -

Es wurden keine Vorstösse eingereicht.

Schluss der Sitzung: 22.40 Uhr.

Namens des Stadtrats

Der 1. Vizepräsident: *Peter Bernasconi*

Die Protokollführer: *Glenn Müller*